

VEREINBARUNG ZU GESCHÄFTSPROZESSEN UND DATENFORMATEN NACH TENOR 5

DER FESTLEGUNG EINHEITLICHER GESCHÄFTSPROZESSE UND
DATENFORMATE ZUR ABWICKLUNG DER BELIEFERUNG VON
KUNDEN MIT ELEKTRIZITÄT DER BESCHLUSSKAMMER 6 DER
BUNDESNETZAGENTUR VOM 11.07.2006 (BK6-06-009 – **GPKE**)

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Technische Grundlagen	5
§ 3 Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate	5
§ 4 Zugang und Ausgestaltung des VSP	7
§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit	8
§ 6 Beauftragung von Dritten	8
§ 7 Entgelt	9
§ 8 Verfügbarkeit des VSP, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung	9
§ 9 Gewährleistung	10
§ 10 Haftung	12
§ 11 Höhere Gewalt	14
§ 12 Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit	14
§ 13 Vertragsstrafe	15
§ 14 Änderung dieses Vertrages	15
§ 15 Übertragung des Vertrages	16
§ 16 Gerichtsstand	16
§ 17 Schlussbestimmungen	16
Anlagenverzeichnis	18

ZWISCHEN

[Lieferant], Straße Nr., PLZ Ort,

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

den Stadtwerke Eutin GmbH, Holstenstr. 6, 23701 Eutin,

im Folgenden **Netzbetreiber** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten, ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: **EnWG**), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.
- (2) Die Bundesnetzagentur hat am 11.07.2006 unter dem Aktenzeichen BK6-06-009 eine Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (im Folgenden **GPKE**) beschlossen. Danach sind bei der Belieferung

von Letztverbrauchern mit Elektrizität bestimmte Geschäftsprozesse unter Anwendung des Datenformats EDIFACT bei der Verwendung bestimmter EDIFACT-Nachrichtentypen abzuwickeln. Alternativ können gemäß Tenor 5 GPKE freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse unter Verwendung des abweichenden Datenformats oder der Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

- (3) Mit diesem Vertrag werden Abweichungen von der GPKE in der Kommunikation mit dem Netzbetreiber identisch für alle Lieferanten festgelegt, die dieses Angebot annehmen. Gleichzeitig wird allen Lieferanten mit dem IVU Vertriebs-Service-Portal (im Folgenden: **VSP**) die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf das integrierte IT-System des Netzbetreibers angeboten. Mit dem VSP wird eine von der GPKE abweichende Kommunikation des Lieferanten mit dem Netzbetreiber ermöglicht, die prozessidentisch zur internen Kommunikation bei gemeinsamer Nutzung eines integrierten IT-Systems ist.
- (4) Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 08.05.2009 (diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt) das VSP als eine „geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung“ bezeichnet. Grundlage dieser Bewertung waren ein der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes „Konzept zur Realisierung einer Portallösung gem. Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas“ der IVU Informationssysteme GmbH (beigefügt als **Anlage 2**), ein rechtliches Gutachten zur „Gesetzes- und Festlegungskonformität des IVU Vertriebs-Service-Portals“ von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft (**Anlage 3**) und ein Dokument zur „Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009“ der Wilken GmbH (**Anlage 4**).
- (5) Der Netzbetreiber ermöglicht allen Lieferanten, durch Abschluss und Umsetzung dieses Vertrages die im Folgenden näher bezeichneten abweichenden Datenformate, Nachrichtentypen und Prozessschritte zu verwenden. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren, nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages von den Prozessen und Datenformaten der GPKE abzuweichen.
- (2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Wunsch nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages über das VSP Zugriff auf sein IT-System zu gewähren.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen das Entgelt nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages zu zahlen.

§ 2

Technische Grundlagen

- (1) Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch in seinem IT-System die ERP-Lösung CS/2 ENER:GY der Wilken GmbH (im Folgenden: **Wilken ENER:GY**) als so genannte „1-Mandanten-Lösung“.
- (2) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht Wilken ENER:GY ein automatisiertes Berechtigungskonzept vor. So kann in Wilken ENER:GY kein Lieferant wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die durch andere Lieferanten beliefert werden.

§ 3

Abweichende Geschäftsprozesse und Datenformate

- (1) Die Parteien vereinbaren, durch einen Zugriff (Einsicht und Änderung in Echtzeit) des Lieferanten auf die im IT-System des Netzbetreibers vorhandenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte der von ihm im Netzgebiet belieferten Kunden von den Geschäftsprozessen und Datenformaten der GPKE nach Maßgabe der folgenden Absätze (2) bis (4) abzuweichen. Die maßgeblichen Vorgaben der Anlage zur GPKE, von denen abgewichen wird, sind diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt. Der Zugriff erfolgt entsprechend dem automatisierten Berechtigungskonzept von Wilken ENER:GY nach § 2(2) dieses Vertrages und ist insbesondere auf die Zeiträume begrenzt, in denen der Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat.
- (2) In den festgelegten Schritten 11a und 11b des Prozesses Lieferantenwechsel (S. 19 der Anlage zur GPKE), in Schritt 6 des Prozesses Lieferende (S. 39 der Anlage GPKE), in Schritt 10 des Prozesses Lieferbeginn (S. 49 der Anlage GPKE) und im gesamten Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung (S. 79 bis 82 der Anlage GPKE) werden anstelle der vorgesehenen Übermittlung einer MSCONS-Nachricht die Zählerstände und Zählwerte vom Netzbetreiber in dem gemeinsam genutzten Datenbestand erfasst, auf den sowohl der Netzbetreiber als auch der Lieferant zugreifen. Der Lieferant hat direkten Zugriff auf die Datenbank und kann unmittelbar nach Eingabe durch den Netzbetreiber die Zählerstände bzw. Zählwerte seiner Kunden einsehen.
- (3) In den Schritten 2 und 4 des Prozesses Stammdatenänderung (S. 95 der Anlage GPKE) kommt es bei der Änderung folgender Stammdaten zu Abweichungen von der GPKE:

- Kundenname
- Anschrift des Kunden
- Kundennummer beim Lieferanten
- bisheriger Lieferant als VDEW-Code-Nummer oder ILN-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Lieferadresse mit Postleitzahl, Ort, Strasse und Hausnummer
- gegebenenfalls der Name des Mieters
- Zählernummer
- Regelzone

Zwar werden auch bei Änderungen dieser Stammdaten UTILMD-Nachrichten zwischen Netzbetreiber und Lieferant versandt. Wegen des direkten Zugriffs auf die gemeinsam genutzte Datenbank, in der das jeweilige Datum unmittelbar geändert ist, ist die Änderung jedoch in Abweichung von der GPKE nicht von der Antwort durch Bestätigung oder Ablehnung auf die Änderungsmeldung abhängig.

- (4) Die Parteien sind verpflichtet, über den Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand die Prozesse nur in den von der Anlage zur GPKE im Einzelnen festgelegten, dort sog. „Anwendungsfällen“ unter den festgelegten sog. „Vorbedingungen“ und bei Eintritt der festgelegten sog. „Auslöser“ anzustoßen.
- (5) Auf Wunsch des Lieferanten stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten nach vorstehendem Absatz (1) zusätzlich zum abweichenden Datenaustausch nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung. Ein zusätzliches Entgelt wird dafür nicht erhoben.

§ 4

Zugang und Ausgestaltung des VSP

- (1) Der Netzbetreiber gewährt dem Lieferanten auf dessen Wunsch den Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände sowie Zählerwerte im Sinne des § 3(1) über das VSP nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zugang unverzüglich nach Vertragsbeginn im Sinne des § 5(1) für den Lieferanten einzurichten. Die Einrichtung des Zugangs dauert wegen der erforderlichen technischen Vorbereitung der gesicherten Verbindung gemäß den folgenden Absätzen § 4(3) und § 4(4) erfahrungsgemäß etwa sechs Wochen.
- (3) Der Zugriff auf die Daten über das VSP ist gesichert. Der Lieferant erhält unverzüglich nach Einrichtung des Zugangs durch den Netzbetreiber die Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das VSP über eine SSL-Verschlüsselung zu erreichen ist. Der Schlüssel („Client-Browser-Zertifikat“) wird dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich nach Vertragsbeginn übermittelt. Meldet sich der Lieferant mit dem Schlüssel über das VSP an, erfolgt eine weitere automatisierte Sicherheitsüberprüfung in einem Reverse Proxy Server. Die Zugangsdaten und der Schlüssel werden dem Lieferanten auf dem Postweg mitgeteilt.
- (4) Das VSP befindet sich im Rechenzentrum der IVU Informationssysteme GmbH. Dort werden die Datenbanken sowie die gesamte Applikation vorgehalten („Hosting“). In den vorgehaltenen Datenbanken des VSP befinden sich keine physischen Daten, sondern eine Verlinkung auf die Datenbank des Netzbetreibers, die sich entweder auch im Rechenzentrum der IVU Informationssysteme GmbH befindet oder aber über ein dauerhaft eingerichtetes virtuelles privates Netzwerk (VPN) verbunden ist.
- (5) Der Lieferant kann über das VSP die betroffenen Stammdaten und Zählerstände sowie Zählerwerte in Echtzeit einsehen und ändern. Das VSP verfügt über eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion von Wilken ENER:GY. Die Suchfunktion ist im Einzelnen in **Anlage 6** zu diesem Vertrag beschrieben. Das VSP steht in der Regel sieben Tage die Woche für 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Verfügbarkeit ist nach Maßgabe des § 8(1) garantiert.
- (6) Der Netzbetreiber wird künftige technisch erforderliche Anpassungen des VSP vornehmen und für eine regelmäßige Wartung sorgen.
- (7) Wegen der weiteren Einzelheiten zum Zugang und zur Ausgestaltung des VSP wird auf die technische Beschreibung des VSP in **Anlage 7** des Vertrages verwiesen.

§ 5

Vertragsbeginn und Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen. Hat der Lieferant vom VSP nach § 4 Gebrauch gemacht, widerruft der Netzbetreiber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Zugangsdaten. Der Zugriff wird dann unmöglich. Der Netzbetreiber ist – unter Beachtung des Diskriminierungsverbots – zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn die Bundesnetzagentur Tenor 5 der GPKE gemäß Tenor 8 lit. c) der GPKE widerruft oder wenn er von Tenor 5 GPKE keinen Gebrauch mehr macht. § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn eine Partei entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt einfach fahrlässig über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand nach § 3(1) unrichtige Daten eingibt oder den Zugriff unter Verstoß gegen § 3(4) nutzt;
 - b) wenn der Lieferant unter Verletzung von § 12(1) Dritten Zugang über das VSP gewährt;
 - c) wenn eine Partei die Vertraulichkeit nach § 12(3) bis § 12(5) verletzt.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, im Fall der Ausübung ihres Kündigungsrechtes nach Maßgabe des § 5(3) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 6

Beauftragung von Dritten

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Der Lieferant kann den Einsatz eines Erfüllungsgehilfen nur in begründeten Fällen ablehnen.
- (2) Der Netzbetreiber bedient sich nach Maßgabe des § 4(4) und des § 8 der IVU Informationssysteme GmbH als Erfüllungsgehilfin.

§ 7

Entgelt

- (1) Jeder Lieferant ist verpflichtet, an den Netzbetreiber für die diesem zur Durchführung dieses Vertrages entstandenen Aufwendungen (insbesondere Einrichtung des VSP) vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.
- (2) Für die Vorhaltung des VSP – insbesondere „Hosting“ nach § 4(4) sowie Anpassungen und Wartung des VSP nach § 4(6) – zahlt der Lieferant, der von § 4 Gebrauch macht, an den Netzbetreiber ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 1.200,-. Bei unterjährlicher Beendigung des Vertrages wird dieses Entgelt anteilig berechnet.
- (3) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Netzbetreibers zu überweisen:

Bank:	Sparkasse Holstein
BLZ:	213 522 40
Kto.-Nr.:	13037
- (4) Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Netzbetreibers.
- (5) Der Netzbetreiber wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte für seine Leistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltrechnung maßgeblich sind. Der Netzbetreiber wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten eine Änderung der auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte spätestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Entgeltanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 8

Verfügbarkeit des VSP, Wartungs- und Supportarbeiten, Störungsbeseitigung

- (1) Der Netzbetreiber garantiert eine Verfügbarkeit des VSP von 96 Prozent im Quartalsdurchschnitt (bei 30 Tagen im Monat). Hierin nicht enthalten sind Wartungszeiten und die Ausfälle aufgrund höherer Gewalt nach § 11.
- (2) Solange der Zugriff auf das VSP unterbrochen ist, werden dem Lieferanten unverzüglich die vertragsgegenständlichen Daten nach § 3(1) unabhängig von § 3(5) in den von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen des VSP unverzüglich mitzuteilen. Im Interesse einer schnellen und ordnungsgemäßen Störungsbehebung wird der Lieferant zeitnah in Textform eine Beschreibung der Störung vornehmen und den Störungsbeginn mitteilen. Der Lieferant erhält bei einer Störungsmeldung eine „Call-Nummer“, welche bei weiteren Anfragen zu der Störung anzugeben ist. Mehraufwendungen wegen einer schuldhaft falschen Störungsmeldung kann der Netzbetreiber dem Lieferanten gesondert in Rechnung stellen.
- (4) Die technische Supportzeit für das VSP verläuft arbeitstäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr). Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Lieferanten eine Rufbereitschaft bei der IVU Informationssysteme GmbH zu benennen, die diesem innerhalb der Supportzeiten zur Verfügung steht. Für Störungsmeldungen außerhalb der Supportzeiten benennt der Netzbetreiber eine E-Mail Adresse bei der IVU Informationssysteme GmbH.
- (5) Innerhalb der technischen Supportzeit beträgt die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Beseitigung grundsätzlich zwischen 30 und 180 Minuten. Von dieser Regelung darf nur im Falle höherer Gewalt nach § 11 abgewichen werden.
- (6) Supportarbeiten am VSP, insbesondere erforderliche Anpassungen an Änderungen von Wilken ENER:GY, lässt der Netzbetreiber durch die IVU Informationssysteme GmbH vornehmen, die diese zeitgerecht mit dem Lieferanten abstimmt. Der Netzbetreiber ist bemüht, die Ausfallzeiten für den Lieferanten so gering wie möglich zu halten.
- (7) Alle Wartungs- und Supportarbeiten sowie Störungsbeseitigungen am VSP sind zwischen den Parteien abzustimmen.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Die Parteien werden ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

- (2) Sachmängel am VSP werden vom Netzbetreiber in angemessener Frist beseitigt. Gelingt es dem Netzbetreiber nicht, binnen angemessener Frist den Mangel zu beheben, stehen dem Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (3) Mängel, die nur zu einer unerheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit des VSP führen, berechtigen zu keiner Geltendmachung von gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die Einschränkung der Nutzbarkeit des VSP gilt als unerheblich, wenn die in § 8(1) genannten Werte eingehalten werden.
- (4) Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Verwertbarkeit der aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen.
- (5) Dem Lieferanten ist bewusst, dass der Netzbetreiber bzw. die IVU Informationssysteme GmbH kein eigenes Wide-Area-Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt der Netzbetreiber keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.
- (6) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Mangels, soweit der Mangel nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung einer jeden Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie für Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im vorstehenden Sinn, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinn sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschaden.
- (2) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (3) Soweit eine der Parteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche gegen diese Partei in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- (4) Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Lieferanten beruhen und von Dritten gegen den Netzbetreiber erhoben werden. Die Anerkennung solcher Schadensersatzansprüche sowie die Führung eines Rechtsstreits zur Abwendung derartiger Schadensersatzansprüche durch den Netzbetreiber bedürfen der Zustimmung des Lieferanten. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- (5) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Einräumung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsrechte nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingegriffen wird oder keine Schäden bei Dritten herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Netzbetreiber entgegenstehende Rechte Dritter oder Schäden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Vertragsbeginn sind dem Netzbetreiber keine solchen Rechte bekannt.

- (6) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Höhere Gewalt

- (1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.
- (2) Die Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Die Parteien werden darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 12

Zugangsberechtigung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Es ist dem Lieferanten untersagt, Dritten den Zugang zum VSP zu ermöglichen. Insbesondere darf der Lieferant die den Zugriff ermöglichende Kennung nach § 4(3) nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot des vorstehenden Absatzes (1) sind die in **Anlage 8** benannten dritten Zugangsberechtigten.
- (3) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, zu jedem Zeitpunkt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – vertraulich behandeln.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Sinne des vorstehendes Absatzes (3) gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Ist eine der Parteien durch Gesetz und/ oder behördliche und/ oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz (3) vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies der anderen Partei unverzüglich anzeigen.
- (5) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.

- (6) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten, gegen die unbefugte Nutzung des VSP und gegen vergleichbaren Missbrauch zu sichern. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes an Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten.

§ 13

Vertragsstrafe

- (1) Für den Fall, dass eine Partei über den direkten Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand im Sinne des § 3(1) vorsätzlich unrichtige Daten eingibt und/ oder den Zugriff vorsätzlich unter Verstoß gegen § 3(4) nutzt, verwirkt diese Partei eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall des Verstoßes im Sinne des vorstehenden Satzes EUR € 25.000,00.
- (2) Es bleibt der Partei, die eine Vertragsstrafe nach vorstehendem Absatz (1) verwirkt, vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der anderen Partei im Vergleich zur Höhe der verwirkten Vertragsstrafe ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Erfüllung, die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches und das Recht zur Kündigung nach Maßgabe dieses Vertrages bleiben von dem vorstehenden Vertragsstrafeversprechen unberührt.

§ 14

Änderung dieses Vertrages

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur, EnWG). Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Regelungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der Entgelte – insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/ oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Lieferanten lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem

Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 15

Übertragung des Vertrages

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Partei zustimmt, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die andere Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Eutin. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Lieferant die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

[Unterschrift Lieferant]

[Unterschrift Netzbetreiber]

, den

Eutin, den

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schreiben der Bundesnetzagentur vom 08.05.2009
- Anlage 2: Konzept zur Realisierung einer Portallösung gemäß Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas der IVU Informationssysteme GmbH
- Anlage 3: Rechtliches Gutachten zur Gesetzes- und Festlegungskonformität des IVU Vertriebs-Service-Portals von BBH Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft
- Anlage 4: Dokument zur Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009 der Wilken GmbH
- Anlage 5: Auszug aus der Anlage zur GPKE
- Anlage 6: Beschreibung der Suchfunktion des VSP
- Anlage 7: Technische Beschreibung des VSP
- Anlage 8: Dritte Zugangsberechtigte



11. Mai 2009

Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

IVU Informationssysteme GmbH
Herrn Heiner Kloppe
Rathausallee 33
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK6-09-067

☎ (02 28)

14-5812 (Herr Lück)

Bonn

08.05.2009

oder 14-0

Vereinbarkeit des IVU Vertriebs-Service-Portal (VSP) mit den Anforderungen der Festlegung BK6-06-009 (GPKE)

Sehr geehrter Herr Kloppe,

ich nehme Bezug auf Ihren Besuch in der Bundesnetzagentur am 23. März 2009. Sie stellten ein Modell der Gleichbehandlung von assoziiertem Vertrieb und konkurrierenden Vertriebsorganisationen auf Basis des sog. 1-Mandantenmodells und der Software WILKEN ENER:GY sowie Ihrer hauseigenen Lösung „VSP“ vor. Sie baten um eine Aussage, ob ein solches Modell eine von der Beschlusskammer akzeptierte dauerhafte Umsetzung der Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.2006, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Tenorziffer 5 sein könnte.

In dem Verständnis, dass das vorgestellte Online-Zugriffsmodell eine strikte Gleichbehandlung aller über das Web-Portal auf die Ihnen jeweils zustehenden Daten zugreifenden Vertriebsorganisationen beinhaltet, ist ein solches Modell eine geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung.

Eine solche Lösung ist ferner auch für die Beschlusskammer 7 im Hinblick auf die Geschäftsprozesse auf dem Gasmarkt akzeptabel.

Der guten Ordnung halber halte ich fest, dass daneben selbstverständlich die Standardgeschäftsprozesse und der Nachrichtenaustausch auf Basis des EDIFACT-Standards für diejenigen Marktteilnehmer, die dies wünschen, möglich bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lück

- Beisitzer -



IVU Informationssysteme GmbH

Informationssysteme für Versorgungsunternehmen

Rathausallee 33
22846 Norderstedt

*Konzept zur Realisierung einer Portallösung gem.
Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas*

V.1.2 zuletzt bearbeitet von Uwe Wagner

© Alle Rechte vorbehalten, IVU Informationssysteme GmbH, 2009

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf diese Publikation oder ein Teil daraus nicht vervielfältigt, archiviert, übersetzt, verändert, gespeichert oder weitergegeben werden.

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALTSVERZEICHNIS	3
2 VORBEMERKUNGEN	4
3 VERSCHIEDENE HANDLUNGSOPTIONEN	4
3.1 Das 2-Mandanten-Modell, insbesondere Kosten	5
3.2 Die Portallösung	6
3.2.1 Kosten der Portallösung	6
3.2.2 Fachliche Beschreibung	7
3.2.2.1 Zählerstand-/ Zählwertübermittlung	9
3.2.2.2 Stammdatenänderung	10
3.2.3 Formelle Beschreibung	11
3.2.3.1 Neu aufzunehmende Datenfelder	11
3.2.3.2 Zugangsdaten zum Portal	12
3.2.3.3 Suchkriterien	12
3.2.4 Technische Beschreibung	18
4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	21
5 TABELLENVERZEICHNIS.....	22
6 ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	22

2 VORBEMERKUNGEN

Da jeder unserer Kunden die ERP-Lösung CS/2 ENER:GY von der Firma WILKEN (WILKEN ENER:GY) einsetzt, beruhen die Betrachtungen dieses Konzeptes auf diesem IT-System.

Das Konzept beschränkt sich auf eine wirtschaftlich/technische Darstellung. Die zusammenhängenden rechtlichen Bewertungen ersehen Sie aus der kurzgutachterlichen Stellungnahme – Gesetzes- und Festlegungskonformität des IVU Vertriebs-Service-Portals - der Sozietät Becker Büttner Held, Berlin, welche Sie als Anlage zu diesem Konzept finden.

3 VERSCHIEDENE HANDLUNGSOPTIONEN

Ausnahmslos alle der von uns betreuten Energieversorgungsunternehmen haben sich für die Nutzung des Tenor 6 GPKE, respektive die Nutzung des Tenor 4 GeLi Gas entschieden und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Den darin konstatierten elektronischen Datenaustausch konnten wir mit der Softwarelösung WILKEN ENER:GY zu den jeweils geforderten Zeitpunkten zielgenau erreichen.

Die Befristung dieser Ziffern führt bei den beteiligten Unternehmen in naher Zukunft zu weiterem Handlungsbedarf.

3.1 Das 2-Mandanten-Modell, insbesondere Kosten

Es besteht die Handlungsoption, eine komplette softwaretechnische Trennung von Netz und Vertrieb vorzunehmen und das sogenannte 2-Mandanten-Modell als Grundlage des Geschäftsbetriebes zu wählen. In dieser Variante finden wir eine Gleichheit in der internen und externen Informationsbereitstellung und Informationsverarbeitung wieder.

Hierzu wurden bereits einige Projekte realisiert, respektive terminiert. Die zu erwartenden Kosten allein unseres Hauses für die Überführung des Datenbestandes in das 2-Mandanten-Modell betragen, je nach Größenordnung des Kunden, mindestens 100.000 €. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Aufwandsposition	Betrag
Lizenz für das Migrationsprogramm	25.000,00 €
Testmigration	15.000,00 €
Dienstleistungen (minimum) ~ 60 Tage	60.000,00 €
Summe	100.000,00 €

Tabelle 1: Kosten der Überführung in das Mehrmandantenmodell

In dieser Summe explizit nicht enthalten sind Beratungskosten für die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und sich daraus ergebende Umstrukturierungen, Kosten für die Begleitung eines Wirtschaftsprüfers, etc. Dieser zusätzliche Aufwand kann die Projektkosten leicht zu einer Verdoppelung in ihrer Summe auflaufen lassen.

3.2 Die Portallösung

Die Portallösung will unter Nutzbarmachung des Tenor 5 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas an dem integrierten 1-Mandanten-Modell festhalten und den Datenaustausch unter Verwendung abweichender Datenformate und anderer Nachrichtentypen zur Anpassung einzelner Prozesse oder Prozessschritte allen Lieferanten anbieten.

3.2.1 KOSTEN DER PORTALLÖSUNG

Die Kosten der Portallösung sind heute bereits überschaubar, von unserem Haus kalkuliert und den Kunden gegenüber öffentlich gemacht worden. Unsere Kalkulation beinhaltet folgende Kostenanteile, sofern ein der Konzeption des Portals zugrundeliegendes Kundenportal bereits eingesetzt wird:

Aufwandsposition	Betrag
Lizenz für das Vertriebs-Service-Portal	4.900,00 €
Dienstleistungen	4.000,00 €
projektbegleitende Kosten	3.000,00 €
Summe	11.900,00 €

Tabelle 2: Kosten der Portallösung

Betrachten wir den Vergleich lediglich der Kosten seitens des Hauses IVU, Mandantentrennung versus Portallösung, so ergibt sich eine

Preiskorrelation von 8,4 : 1

Im Folgenden gilt es, die fachliche, formelle und technische Ausprägung der Portallösung zu beschreiben.

3.2.2 FACHLICHE BESCHREIBUNG

Bereits bei der Konzeption des Marktdatenaustausches mit WILKEN ENER:GY wurde allerhöchster Wert darauf gelegt, das sowohl externe als auch interne Prozesse und Prozessschritte identisch zur Verfügung gestellt werden, um bereits trotz der Nutzung des Tenor 6 GPKE und Tenor 3 GeLi Gas den Energieversorgungsunternehmen eine maximale Ausprägung rechtskonformen Handelns an die Hand zu geben.

Es wurden auch Details der Beschlüsse fest in das Programm übernommen, damit der Sachbearbeiter zum einen gemäß der GPKE/ GeLi Gas durch Selbiges geführt wird und damit zum anderen keine Möglichkeit hat, diskriminierend zu handeln.

Dieser Ansatz der Prozessidentität konnte allerdings, auf Grund datenbankmodell-eigener Gegebenheiten, nicht immer bis in die letzten Prozessausgestaltungen eingehalten werden.

Der Netzbetreiber gewährleistet gegenüber Dritten, nicht verbundenen Lieferanten, ausnahmslos die Anwendung der von der GPKE und GeLi Gas vorgegebenen Geschäftsprozesse im jeweils aktuellen EDIFACT-Nachrichtentyp. Auch bei der systeminternen Datenbereitstellung gegenüber der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation werden die von der GPKE vorgeschriebenen EDIFACT-Nachrichtentypen verwendet, sofern einzelne Prozessschritte nicht entfallen. Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen folgende Prozessschritte, oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:

Prozess	Prozessschritt
GPKE	
Lieferantenwechsel	11 a/b
Lieferende	6
Lieferbeginn	10
Zählerstand-/ Zählwertermittlung (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant [s.o.])	
Stammdatenänderung	
GeLi Gas	
Lieferantenwechsel	11 a/b
Lieferende	7
Lieferbeginn	10
Messwertübermittlung (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant [s.o.])	
Stammdatenänderung	

Tabelle 3: Übersicht der Prozessabweichungen

Trotz der Abweichungen stehen allen Lieferanten die betroffenen Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten, in identischem Umfang und in identischer Qualität zur Verfügung. Die Einzelheiten zur Bewertung der nachfolgend im Detail dargestellten Abweichung sind der von WILKEN vorbereiteten Abweichungsanalyse zum Nachweis der Diskriminierungsfreiheit nach Tenor 6 GPKE zu entnehmen, die in einem anonymisierten Muster diesem Gutachten als **Anlage** beigelegt ist.

3.2.2.1 ZÄHLERSTAND-/ ZÄHLWERTÜBERMITTLUNG

Die Relevanz besteht hier in folgenden Prozessen:

GPKE: Prozessschritt 11 a beziehungsweise 11 b im Geschäftsprozess Lieferantenwechsel; Prozessschritt 6 im Geschäftsprozess Lieferende; Prozessschritt 10 im Geschäftsprozess Lieferbeginn; gesamter Geschäftsprozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung

GeLi Gas: Prozessschritt 11 a beziehungsweise 11 b im Geschäftsprozess Lieferantenwechsel; Prozessschritt 7 im Geschäftsprozess Lieferende; Prozessschritt 10 im Geschäftsprozess Lieferbeginn; gesamter Geschäftsprozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden, eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen. Gegenüber einem dritten, nicht verbundenen Lieferanten werden Zählerstände und Zählwerte entsprechend dem vorgegebenen Standard mit einer MSCONS-Nachricht übermittelt. Die verbundene Vertriebsorganisation hat synchronen Zugriff auf die Datenbank und könnte mithin unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte einsehen (Anmerkung: die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten eigener Kunden und für solche Zeiträume erlaubt, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat). Aus der Anwendung von WILKEN ENER:GY folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Zählerstände und Zählwerte mitgeteilt werden.

Dem dritten, nicht verbundenen Lieferanten wird über die Portallösung für die Einsicht der Zählerstände/ Zählwerte ebenfalls ein synchroner Zugriff auf die Datenbank gewährt. Der dritte, nicht verbundene Lieferant erhält die Daten, neben dem jetzt realisierten synchronen Zugriff auf die Datenbank, zudem weiterhin auch in der Portallösung als EDIFACT Nachricht.

3.2.2.2 STAMMDATENÄNDERUNG

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung sieht mit den Prozessschritten 1 und 3 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden.

Eine Ausnahme stellen die Änderungen folgender Stammdaten in den jeweiligen Datensatzgruppen des Nachrichtentypes UTILMD der jeweils gültigen Fassung dar und sind im Folgenden aufgeführt:

- Kundename
- Anschrift des Kunden
- Kundennummer beim Lieferanten
- bisheriger Lieferant als VDEW-Code-Nummer oder ILN-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Lieferadresse mit Postleitzahl, Ort, Strasse und Hausnummer
- gegebenenfalls der Name des Mieters
- Zählernummer
- Regelzone

Die Prozessschritte 1 und 3 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden, wegen des synchronen Datenbankzugriffs von Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation wird jedoch unabhängig hiervon die Änderung des jeweiligen Datums unmittelbar direkt geändert. Die Änderung ist mithin nicht von der Antwort auf die Änderungsmeldung abhängig.

Dem dritten, nicht verbundenen Lieferanten wird über die Portallösung im Falle der genannten Stammdaten ebenfalls ein synchroner Zugriff auf die Datenbank gewährt. Der dritte, nicht verbundene Lieferant erhält die Daten, neben dem jetzt rea-

lisierten synchronen Zugriff auf die Datenbank, zudem weiterhin auch in der Portallösung als EDIFACT-Nachricht.

3.2.3 FORMELLE BESCHREIBUNG

Die von uns angestrebte Portallösung ist eine Weiterentwicklung des von vielen unserer Mandanten bereits eingesetzten Kundenportals. Hierin finden wir bereits fast alle Informationen der sich in den dargestellten Abweichungen im Datenaustausch aufgeführten, zu berücksichtigenden Fälle.

3.2.3.1 NEU AUFZUNEHMENE DATENFELDER

Da in dem Kundenportal nicht alle der den Abweichungen im Datenaustausch entsprechenden Daten vorhanden sind, müssen folgende Felder zusätzlich aufgenommen werden:

- bisheriger Lieferant als VDEW-Code-Nummer
- bisheriger Lieferant als ILN-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Regelzone

3.2.3.2 ZUGANGSDATEN ZUM PORTAL

Der dritte, nicht verbundene Lieferant erhält mit der Annahme des Angebotes zur Benutzung der Portallösung die Zugangsdaten, mit denen den jeweiligen Vertriebsmitarbeitern der diskriminierungsfreie, synchrone Zugriff auf die Datenbank des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im 1-Mandanten-Model gewährt wird.

3.2.3.3 SUCHKRITERIEN

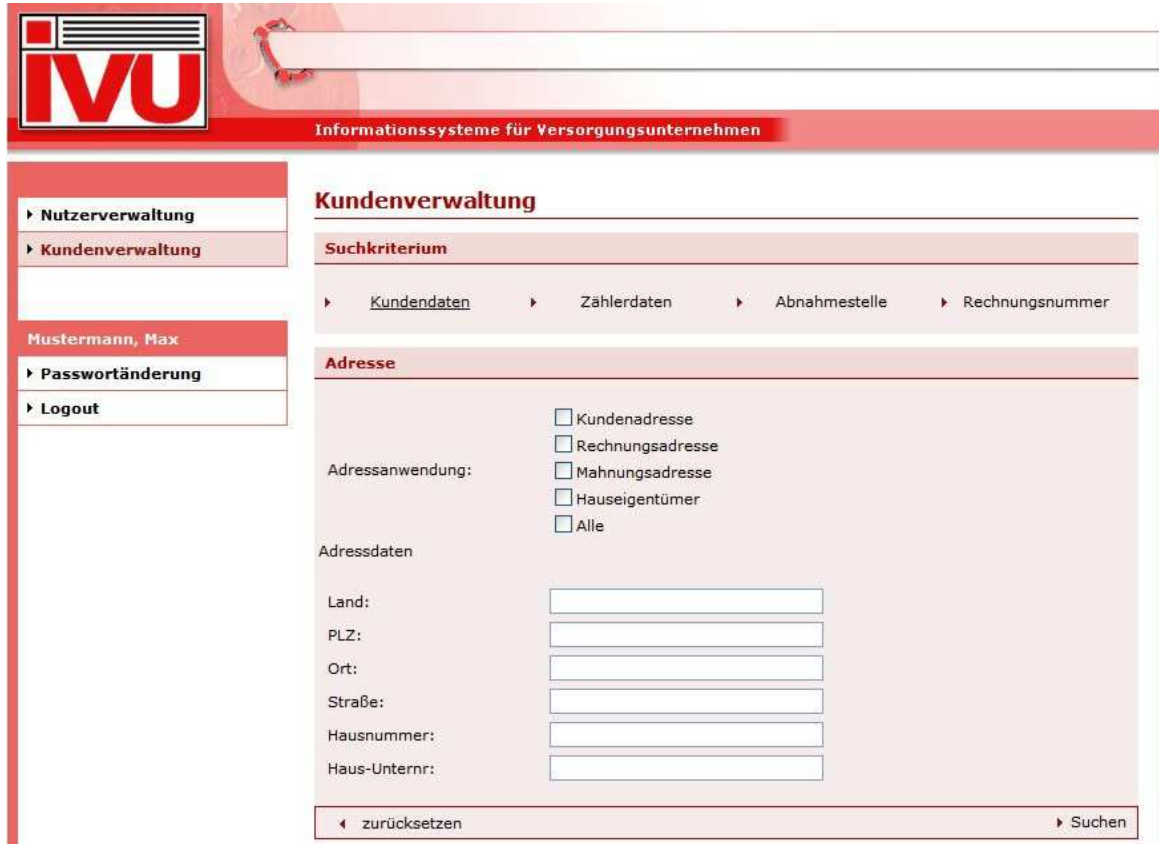
Der Unterschied eines dritten, nicht verbundenen Lieferanten ist zweifelsohne, das dieser in der Regel im Vergleich zu einem „normalen“ Energieabnehmer eines Stadtwerkes, der ein Kundenportal nutzt, nicht eine Kundennummer mit einer Verbrauchsstelle, sondern viele Kunden mit multiplen Abnahmestellen inne hält. Aus dieser Sicht muss das existierende Kundenportal um eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion des ERP-Systemes, hier WILKEN ENER:GY erweitert werden. Die neu zu generierenden Suchfunktionen enthalten die folgenden Felder, welche auch in Kombination ausgewählt gültige Selektionsparameter repräsentieren:

- Kundendaten
 - Adressdaten
 - Kundenadresse
 - Land(Kundenadresse)
 - Postleitzahl (Kundenadresse)
 - Ort (Kundenadresse)
 - Strasse (Kundenadresse)
 - Hausnummer (Kundenadresse)

- Hausunternummer (Kundenadresse)
- Rechnungsadresse
 - Land(Rechnungsadresse)
 - Postleitzahl (Rechnungsadresse)
 - Ort (Rechnungsadresse)
 - Strasse (Rechnungsadresse)
 - Hausnummer (Rechnungsadresse)
 - Hausunternummer (Rechnungsadresse)
- Mahnadresse
 - Land(Mahnadresse)
 - Postleitzahl (Mahnadresse)
 - Ort (Mahnadresse)
 - Strasse (Mahnadresse)
 - Hausnummer (Mahnadresse)
 - Hausunternummer (Mahnadresse)
- Eigentümeradresse
 - Land(Eigentümeradresse)
 - Postleitzahl (Eigentümeradresse)
 - Ort (Eigentümeradresse)
 - Strasse (Eigentümeradresse)
 - Hausnummer (Eigentümeradresse)
 - Hausunternummer (Eigentümeradresse)
- Kundennummern
 - Kundennummer 1

- Kundennummer 2
- Kunde Vor-/Nachmieter
- Ringnummer 1
- Ringnummer 2
- Kundennummer des alten Lieferanten
- Personendaten
 - Name
 - Vorname
 - Kurzname
 - Namenszusatz
 - GP-Nummer
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Handynummer
 - E-Mail
 - Internet
 - Matchcode 1
 - Matchcode 2
 - Matchcode 3
- Zählerdaten
 - Tarif
 - Tarif gültig von/ bis
 - Messpreis
 - Energieart
 - Zählernummer

- Abnahmestellendaten
 - Ortsangaben
 - Ort
 - Strasse
 - Hausnummer
 - Hausunternummer
 - Gebäude
 - Ausrichtung
 - Etage
 - Wohnungsnummer
 - Meteringcode
 - Energieart
 - Land
 - Postleitzahl
 - 20 Stellen
 - Meteringcode als Zeichenkette
- Rechnungsdaten
 - Rechnungsnummer



IVU
Informationssysteme für Versorgungsunternehmen

Kundenverwaltung

Suchkriterium

▸ Kundendaten ▸ Zahlerdaten ▸ Abnahmestelle ▸ Rechnungsnummer

Adresse

Adressanwendung:

- Kundenadresse
- Rechnungsadresse
- Mahnungsadresse
- Hauseigentümer
- Alle

Adressdaten

Land:

PLZ:

Ort:

Straße:

Hausnummer:

Haus-Unternr:

◀ zurücksetzen ▶ Suchen

Abbildung 1: Beispiel einer Suchmaske im Vertriebs-Service-Portals

Das Ergebnis einer von einem dritten, nicht verbundenen Lieferanten ausgeführten Suchanfrage ist die Gesamtheit der diesem Lieferanten zugeordneten Kunden, die den gewählten Suchkriterien entsprechen (Anmerkung: die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten derjenigen Kunden und für solche Zeiträume erlaubt, in denen der dritte, nicht verbundene Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat).



The screenshot shows a web interface for 'IVU Informationssysteme für Versorgungsunternehmen'. On the left is a navigation menu with options: 'Nutzerverwaltung', 'Kundenverwaltung', 'Mustermann, Max', 'Passwortänderung', and 'Logout'. The main content area is titled 'Kundenverwaltung' and displays search results in a table. Below the table are two action links: 'Stammdatenänderung' and 'Zählerstandsmeldung'. A 'zurück' button is at the bottom left of the results area.

GP_Nr	Name	Zählernr. (Sparte)	Abnahmestelle
<input checked="" type="radio"/> 0123	Kunde, Max 1	123456 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14
<input type="radio"/> 0124	Kunde, Max 2	456456 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14
<input type="radio"/> 0125	Kunde, Max 3	789789 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14

Abbildung 2: Ergebnis der Suchanfrage im Vertriebs-Service-Portal

Zur weiteren Bearbeitung kann jetzt der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten entscheiden, ob er den abweichenden Geschäftsprozess einer Stammdatenänderung oder einer Zählwert-/ Zählerstandsermittlung durchführen möchte. Hierbei kann der Sachbearbeiter synchron sowohl recherchierend, sprich lesend, als auch aktiv schreibend auf den Datenbestand des Energieversorgungsunternehmens zugreifen.

3.2.4 TECHNISCHE BESCHREIBUNG

Nachdem der dritte, nicht verbundene Lieferant das Angebot zur Benutzung des Vertriebs-Service-Portales angenommen hat, erhält dieser in schriftlicher Form die gültigen Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines initialen Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das Vertriebs-Service-Portal zu erreichen ist, die sogenannte URL (uniform resource locator, deutsch: „einheitlicher Quellenanzeiger“), zum Beispiel: <https://vsp.ivu-rechenzentrum.de>

Die genannte URL ist eine verschlüsselte Verbindung, zu erkennen an dem **https**. Um sicherstellen zu können, das nur autorisierte Anwender das Vertriebs-Service-Portal erreichen können, benutzen wir eine sogenannte SSL-Verschlüsselung (secure sockets layer, deutsch: „sichere Anwendungsschicht“). Ein Erreichen unseres Rechenzentrums kann somit nur mit einem entsprechenden Zertifikat auf der Clientseite, hier dem dritten, nicht verbundenen Lieferanten, gewährleistet werden. Dieses Zertifikat wird dem Lieferanten ebenfalls mit der Annahme des Angebotes zur Benutzung des Vertriebs-Service-Portals, aber in separater Meldung, übermittelt werden.

Der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten kann sich jetzt mit seinem PC über einen Webbrowser an dem Vertriebs-Service-Portal anmelden. Hierbei findet in unserem Hause eine weitere Prüfung in einem Reverse Proxy Server statt. Dieser dient einer weiteren Sicherheitsüberprüfung. Der Reverse Proxy Server ist in unserem interne Netz installiert und ist damit nach außen unsichtbar. Seine Aufgabe besteht darin die eingehenden URL's zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuweisen. Mit anderen Worten ausgedrückt, prüft dieses Gerät, ob derjenige, der „an die Tür klopft“, auch tatsächlich derjenige ist, der er angibt zu sein.

Nachdem diese 3 Sicherheitshürden genommen wurden, befindet sich der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten im Rechenzentrum der IVU GmbH. Das auf diesem Wege jetzt erreichte Vertriebs-Service-Portal liegt immer im Rechenzentrum der IVU GmbH. Hier werden die Datenbanken sowie die gesamte Applikation gehostet, also vorgehalten. In den Datenbanktabellen des Portales befinden sich allerdings überhaupt keine physischen Daten, sondern finden wir dort

vielmehr nur eine Verlinkung auf die Datenbank des Netzbetreibers, die sich entweder auch im Rechenzentrum der IVU GmbH befindet oder aber über ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) direkt mit der Datenbank des Netzbetreibers vor Ort gekoppelt wurde. VPN bildet dabei ein logisches Teilnetz, welches über ein benachbartes Netz gelegt wird und die dort üblichen Adressierungsmechanismen nutzt, datentechnisch aber eigene Netzwerkpakete transportiert und so vom Rest dieses Netzes abgekapselt arbeitet. Es ermöglicht die Kommunikation der darin befindlichen VPN-Teilnehmer mit dem zugeordneten Netz, basierend auf einer Tunneltechnik, ist individuell konfigurierbar, kundenspezifisch und in sich geschlossen, daher privat. Diese Art der Kommunikation gewährt Datensicherheit für die beiden miteinander kommunizierenden Parteien.

Auf diese Weise erreichen wir mit dem Aufruf jeden Datums über das Vertriebs-Service-Portal einen synchronen Datenbankzugriff, wie ihn der mit dem Netzbetreiber assoziierte Vertrieb betreibt. Der einzurichtende VPN-Tunnel zwischen dem Rechenzentrum der IVU GmbH und den Energieversorgungsunternehmen ist permanent eingerichtet und steht somit 24 Stunden zur Verfügung. Die Rechtesteuerung der Datenbankverlinkung in Kombination mit dem in dem produktiven System angelegten Benutzer erlaubt es, den synchronen Datenbankzugriff lesend und schreibend zu gestalten.

Diese Technik steht im Gegensatz zu den Portallösungen die die Energieversorgungsunternehmen mit ihren Endkunden zu betreiben pflegen, die in der Regel einen gespiegelten Datenbankauszug mit einem Tag Verzögerung auf einer völlig von der eigenen losgelösten Datenbankinstanz für ihre Kunden lesend vorhalten.

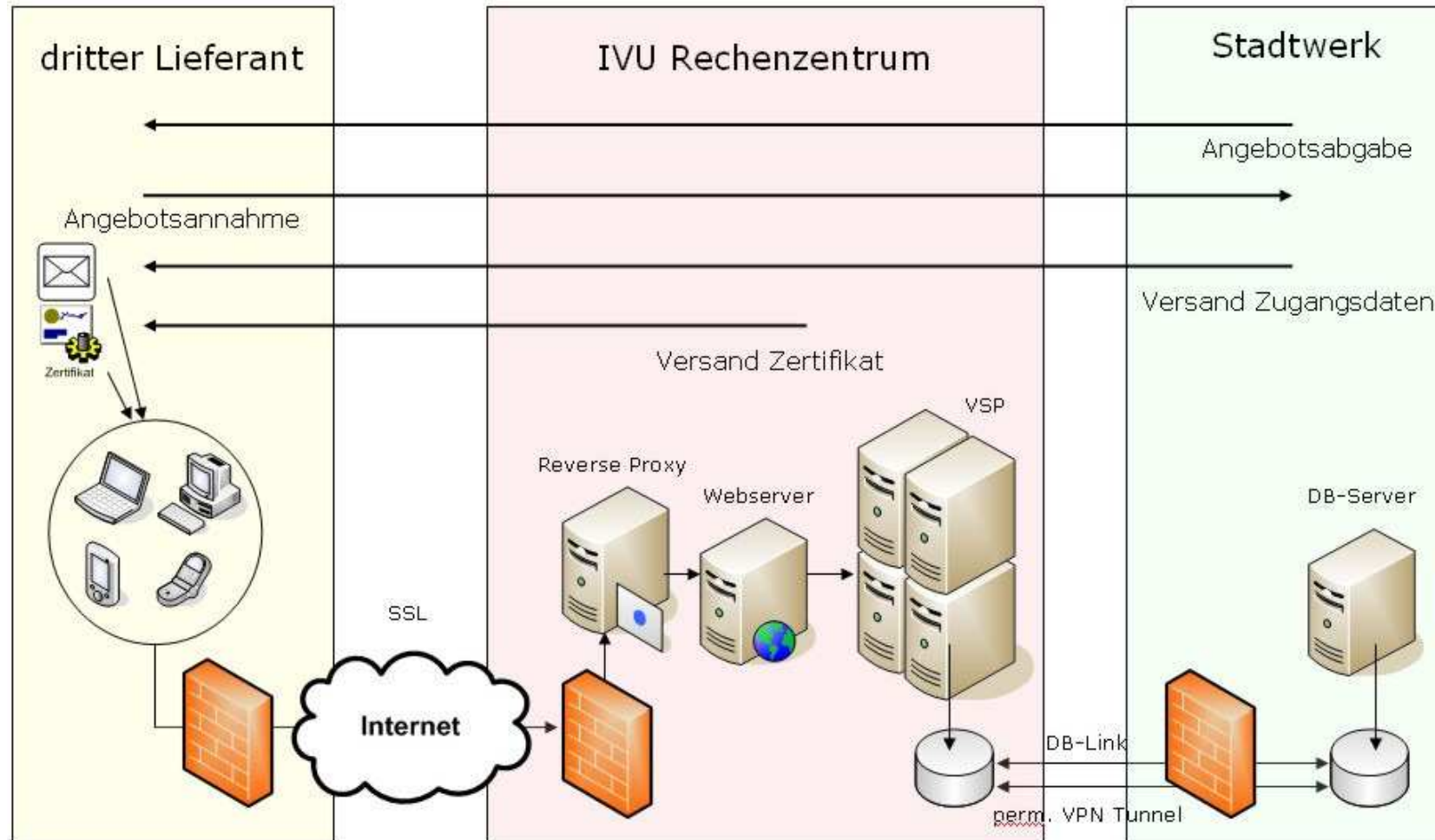


Abbildung 3: Schematische Darstellung der technischen Beschreibung des Vertriebs-Service-Portals

4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen können jederzeit bei dem Dokumentenverantwortlichen abgefordert werden.

Unternehmen	IVU Informationssysteme GmbH
Internet	www.ivugmbh.de
Adresse	Rathausallee 33 22846 Norderstedt
Ansprechpartner	Uwe Wagner
E-Mail	uwagner@ivugmbh.de
Telefon	+49 (40) 52 50 64 – 22
Telefon mobil	+49 (171) 56 66 980
Fax	+49 (40) 52 50 64 - 44

5 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kosten der Überführung in das Mehrmandantenmodell	5
Tabelle 2: Kosten der Portallösung	6
Tabelle 3: Übersicht der Prozessabweichungen	8

6 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beispiel einer Suchmaske im Vertriebs-Service-Portals	16
Abbildung 2: Ergebnis der Suchanfrage im Vertriebs-Service-Portal	17
Abbildung 3: Schematische Darstellung der technischen Beschreibung des Vertriebs-Service-Portals	20

salvo errore et omissione

**GESETZES- UND FESTLEGUNGSKONFORMITÄT DES IVU VERTRIEBS-
SERVICE-PORTALS**

im Auftrag von

IVU Informationssysteme GmbH, Rathausallee 33, 22846 Norderstedt

erstellt durch

Dr. Christian de Wyl

Dr. Jost Eder

Dr. Thies Christian Hartmann

von

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Tel. 030 / 611 28 40-177

Fax 030 / 611 28 40-99

E-mail: berlin@bbh-online.de

www.bbh-online.de

Dieses Gutachten wurde auf der Grundlage des zwischen dem Auftraggeber und BBH bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist *ausschließlich* für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte oder eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung, bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von BBH. Für den Fall der Weitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Haftungsbeschränkung des Mandatsvertrages auch gegenüber jedem Dritten gilt, dem das Gutachten zugänglich gemacht wird, und dass § 334 BGB anwendbar ist.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	4
TEIL 1 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG	5
A. IT-System und Online Portal	5
I. Informationsaustausch im integrierten IT-System	5
II. Konzeption des Vertriebs-Service-Portals	6
B. Prüfungsauftrag	7
TEIL 2 RECHTLICHE BEWERTUNG	8
A. Effizienter Netzbetrieb	8
B. Informatorische Entflechtung	9
I. Vertraulichkeit	10
II. Diskriminierungsfreiheit	10
C. GPKE	11
I. Keine formale Prozessidentität im 1-Mandantenmodell	12
II. Tenor 5 GPKE	13
1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE	14
2. Rechtliche Bewertung des IVU Vertriebs-Service-Portals	17
3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten	18
III. Widerrufsvorbehalt	19
TEIL 3 ERGEBNISSE	22

Zusammenfassung

Die gutachterliche Äußerung setzt sich ausführlich mit der rechtskonformen Umsetzung der Ausnahmebestimmung nach Tenor 5 der Festlegung der Bundesnetzagentur (**BNetzA**) zum Datenaustausch bei der Kundenbelieferung mit Strom (**GPKE**) durch vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (**EVU**) über das von der IVU Informationssysteme GmbH (**IVU**) entwickelte Vertriebs-Service-Portal auseinander.

Nach einer einleitenden Darstellung des begutachteten IT-Systems und Online Portals (**Teil 1 A**) sowie der Aufgabenstellung des Gutachtens (**Teil 1 B**) folgt eine ausführliche rechtliche Bewertung (**Teil 2**). Es werden die rechtlichen Vorgaben zum gesetzeskonformen IT-System behandelt: Pflicht zum effizienten Netzbetrieb (**Teil 2 A**), informatorische Entflechtung (**Teil 2 B**) und – Schwerpunkt der Begutachtung – die Vorgaben zur Prozessidentität aus der GPKE insbesondere unter juristischer Auswertung der Aussagen von BNetzA und Gerichten in den Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung (**Teil 2 C**). Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen (**Teil 3**).

Im Ergebnis können die gesetzlichen Vorgaben nicht nur im Wege einer Mandanten- oder Systemtrennung in der IT umgesetzt werden. Nach Auffassung der Verfasser ist es ebenso möglich, über ein Online Portal am integrierten IT-System festzuhalten, wenn dieses wie das der IVU dritten Lieferanten gleich dem assoziiertem Vertrieb einen Zugriff auf ihre beim Netzbetreiber vorhandenen Kundendaten gewährt. Gerade wenn es darum geht, dauerhaft am bisherigen IT-System festzuhalten, ist das Portalmodell auch im Vergleich zum alternativen Angebot einer Übertragung der Abrechnung auf den *shared service* zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE geeignet.

Teil 1 Ausgangslage und Fragestellung

A. IT-System und Online Portal

Das Vertriebs-Service-Portal baut auf WILKEN ENER:GY auf. Es ist übertragbar auf jedes IT-System, das als 1-Mandanten-/1-Vertragsmodell oder 1-Mandanten-/2-Vertragsmodell gewährleistet, dass GPKE-relevante Abweichungen nur in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung vorliegen (nachfolgend I.). Über das Online Portal wird technisch gewährleistet, dass Drittlieferanten derselbe Zugriff auf die vom Netz und Vertrieb des integrierten EVU gemeinsam genutzten Daten gewährt wird wie dem assoziierten Vertrieb (nachfolgend II.).

I. Informationsaustausch im integrierten IT-System

Nach derzeitiger Konzeption baut das Vertriebs-Service-Portal auf **WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell** auf. Ein Einsatz auf der Basis anderer IT-Systeme ist derzeit noch nicht konkret geplant, aber denkbar, wenn nachfolgende Merkmale von WILKEN ENER:GY erfüllt werden:

Die **Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb** erfolgt grundsätzlich identisch zur Kommunikation zwischen Netz und sonstigen Lieferanten im Netzgebiet. Durch die Datentrennung können Netz und Vertrieb mit EDIFACT-Nachrichten gemäß der Festlegung GPKE kommunizieren. Die Prozesse Lieferende, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Geschäftsdatenanfrage und elektronische Netznutzungsabrechnung werden zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb und zwischen Netz und Drittlieferanten grundsätzlich identisch abgewickelt.

Dieser Ansatz einer identischen internen Kommunikation im 1-Mandantenmodell konnte allerdings auf Grund modelleigener Gegebenheiten der Datenbank nicht bis in die letzten Prozessausgestaltungen eingehalten werden. Bei WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell sind die Bereiche der Marktrollen Netz und Belieferung IT-technisch über einen von Vertrieb und Netz **gemeinsam genutzten Datenbestand** verknüpft. Gemeinsam genutzt werden die personenbezogenen Stammdaten (Name, Anschrift, Kundennummer, bisheriger Lieferant, Lieferadresse, Zählernummer und Regelzone) sowie die Zählerstände und Zählwerte. Folge ist, dass die Prozesse im Bezug auf die gemeinsam genutzten Daten in anderer Weise abgewickelt werden als zwischen dem Netzbetreiber und Drittlieferanten. Betroffen sind die GPKE-Prozesse **Stammdatenänderung** und **Zählerstand-/Zählwertübermittlung** sowie einzelne Prozessschritte bei den Prozessen Lieferantenwechsel, Lieferende und Lieferbeginn, soweit dabei die Zählerstand- und Zählwertübermittlung betroffen ist. Insoweit hat der assoziierte Vertrieb einen direkten Zugriff auf die Daten der von ihm belieferten Kunden. Eine

Änderung der Daten steht ihm „in Echtzeit“ zur Verfügung, eine Übermittlung der Informationen mittels UTILMD oder MSCONS findet nicht statt.

Die Details in der Abweichung sind der von WILKEN vorbereiteten Abweichungsanalyse zum Nachweis der Diskriminierungsfreiheit nach Tenor 6 GPKE zu entnehmen, die in einem anonymisierten Muster diesem Gutachten als **Anlage** beigefügt ist.

II. Konzeption des Vertriebs-Service-Portals

Die genannten Abweichungen in der internen Kommunikation sollen Drittlieferanten ebenfalls angeboten werden können. In der Umsetzung baut das Portalmodell darauf auf, dass sich die Abweichungen bei WILKEN ENER:GY auf wenige Prozesse bzw. Prozessschritte beschränken. Dem Drittlieferanten wird angeboten, von außen über ein Online Portal ebenso wie der assoziierte Vertrieb durch die Nutzung des integrierten IT-Systems auf die betroffenen Stammdaten und Zählerstände bzw. Zählwerte zugreifen zu können.

Technisch soll dies wie folgt umgesetzt werden:

Das Vertriebs-Service-Portal ist eine Weiterentwicklung eines bereits von vielen Kunden der IVU eingesetzten, von der ITC AG (**ITC**) technisch entwickelten Kundenportals (sogenanntes Online-Service-Portal). Über das von der IVU auf dieser Grundlage konzipierte und von der ITC realisierte Vertriebs-Service-Portal wird Drittlieferanten nach entsprechender Registrierung ein synchroner Zugriff auf die Stammdaten und Zählerstände sowie Zählwerte der von ihnen im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden ermöglicht. Nach Registrierung beim Netzbetreiber kann der Drittlieferant mittels Zertifikat und gesicherter Verbindung über SSL-Verschlüsselung auf das bei der IVU liegende Vertriebs-Service-Portal zugreifen. Durch die Eingabe seiner Zugangsdaten realisiert der Drittlieferant über einen VPN-Tunnel den Zugriff auf die entsprechenden Daten in Echtzeit, lesend und schreibend. Da das Lieferantenportal anders als das bereits vorhandene Kundenportal den Zugriff nicht nur auf eine Verbrauchsstelle, sondern auf die Daten vieler Kunden mit zum Teil mehreren Abnahmestellen ermöglicht, ist das Portal mit einer Suchfunktion ausgestattet. Die Suchfunktion ist identisch zu der internen Suchfunktion von WILKEN ENER:GY, mit der auch der assoziierte Vertrieb arbeitet.

Auch bei Inanspruchnahme des Portals erhält der Drittlieferant zusätzlich die Meldungen als EDIFACT Nachricht in den Prozessen der GPKE.

Wegen der Einzelheiten der technischen Konzeption, über die ein lesender und schreibender synchroner Datenbankzugriff über das Vertriebs-Service-Portal ermöglicht wird, verweisen wir auf die als weitere **Anlage** beigefügte technische Konzeption der Portallösung von IVU.

B. Prüfungsauftrag

BBH begleitet das Projekt zur Entwicklung eines Online Portals durch IVU in rechtlicher Hinsicht. Mit diesem Gutachten soll die Rechtskonformität aus Sicht von BBH auf Grundlage des geschilderten Sachverhalts bewertet werden. Die rechtliche Bewertung soll die Vorstellung der technischen Konzeption des IVU Online Portals bei der BNetzA als derjenigen Stelle vorbereiten, die über die Festlegungskonformität entscheidet. Anschließend soll durch BBH für die Unternehmen, die das Portal einsetzen wollen, ein Musterangebot zur Vorlage bei der BNetzA erstellt werden, das Drittlieferanten auf Nachfrage übersandt werden kann.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, im Interesse der derzeit etwa 40 integrierten EVU, die einen Einsatz des Online Portals erwägen, frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen und kostenintensive Fehlinvestitionen zu vermeiden. Gleichzeitig kann der BNetzA die Möglichkeit gegeben werden, anstelle einer aufwendigen nachträglichen Prüfung im Einzelfall das Konzept bereits im Vorfeld „gebündelt“ zu bewerten.

Teil 2 Rechtliche Bewertung

Die künftige Ausgestaltung der Prozesse und IT-Systeme im integrierten EVU ist nach wie vor nicht abschließend klar vorgegeben.

Stets zu beachten ist die – regulierungsbehördlich insbesondere im Zusammenhang mit der Netzentgeltgenehmigung bzw. der Festsetzung der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung eingeforderte – Effizienz des Netzbetriebs. Gerade kleinere Werke sind gezwungen, kostenintensive Aufwendungen in die Ausgestaltung ihrer IT-Systeme zu vermeiden (nachfolgend **A**). Bereits seit 2005 sind die gesetzlichen Vorgaben des § 9 EnWG zur Vertraulichkeit durch ein Berechtigungskonzept umzusetzen und das allgemeine Diskriminierungsverbot ist einzuhalten (nachfolgend **B**). Zusätzlich erfordert die Festlegung GPKE neben der im Außenverhältnis zum Drittlieferanten vorgegebenen Kommunikation im EDIFACT-Format eine sogenannte Prozessidentität zwischen dieser externen und der internen Kommunikation zwischen Netz und Vertrieb im integrierten EVU. Zur Möglichkeit, die Prozessidentität auch mit einem integrierten IT-System sicherzustellen, finden sich zahlreiche Aussagen der BNetzA und der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE (nachfolgend **C**).

A. Effizienter Netzbetrieb

§ 1 EnWG gibt das Ziel einer *preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität* vor. In Bezug auf die Netznutzungsentgelte wird dies durch **§ 21 Abs. 2 EnWG** spezifiziert, wenn die Entgelte *auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung gebildet werden, die der eines effizienten Netzbetreibers entsprechen muss*. Eine weitere Ausprägung sind die Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung nach **§ 21a EnWG** und auf Verordnungsebene ausgestaltet insbesondere durch den *Effizienzvergleich* nach **§ 12 ARegV**.

Eine Auflösung der integrierten IT-Systeme (sogenannte Mandanten- oder Systemtrennung) führt unbestreitbar zu erheblichen Kosten, je nach IT-System und Zahl der zu migrierenden Daten auf einen neuen Mandanten bzw. auf ein neues System erfahrungsgemäß insgesamt Projektkosten kaum unter 100.000,00 € bei kleinen bis hin zu Millionenbeträgen bei großen EVU.

In diesem Zusammenhang hat die **Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg** bereits sehr frühzeitig in einer regulierungsrechtlichen Bewertung mit Schreiben vom 14.11.2006 Netzbetreiber vor überhöhten IT-Kosten gewarnt:

„Netzbetreiber sollten [...] gründlicher abwägen, ob die Inanspruchnahme von teuren EDV-Programmen [...] in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. [...] Es drängt sich [...] auf, dass beispielsweise für ein kleineres Gemeindewerk [...] ein 2-Vertrags-Modell [...] unverhältnismäßig sein könnte [...] Die Landesregulierungsbehörde wird prüfen [...], ob solche Kosten [...] in der zukünftigen Entgeltbildung nach dem EnWG Berücksichtigung finden können.“

Wenn danach bereits ein 2-Vertragsmodell unverhältnismäßig sein kann, gilt es erst recht für die weitergehenden IT-Trennungen mit 2-Mandanten- und 2-Systemmodellen. Die Bewertung der Landesregulierungsbehörde bringt einen wichtigen Aspekt in die Frage nach dem gesetzeskonformen IT-Modell: Möglicherweise besteht angesichts der beginnenden Anreizregulierung sogar ein Zwang gerade für kleinere Unternehmen, von den Ausnahmegesetzen der GPKE Gebrauch zu machen, um nicht Gelder in die IT zu investieren, die bei späteren Ermittlungen der Erlösobergrenzen nicht anerkannt werden. So mag eine Mandanten- oder Systemtrennung „GPKE-konform“ sein, dafür aber evtl. nicht „netzkostenkonform“.

Die Begrenzung auf angemessene IT-Kosten hat auch die **BNetzA** in einer Stellungnahme im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE in erster Instanz vom 04.12.2006 durch einen Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angedeutet:

„Da eine solche wichtige und weitreichende Vorgabe einen gewissen Umsetzungsaufwand und -kosten mit sich bringt, sieht der Beschluss neben den Umsetzungsfristen in Ziffer 4 mit den Ziffern 5 und 6 zwei das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrende Sonderregelungen vor.“

Die Umsetzung des Online Portals, das auf einem schon vorhandenen Kundenportal aufbaut, ist deutlich günstiger als eine Auflösung integrierter IT-Systeme und wird damit den Effizienzvorgaben umfassend gerecht. Der Datenzugriff von Drittlieferanten auf den gemeinsam genutzten Stammdatensatz ist gut umsetzbar. Es werden unverhältnismäßig hohe IT-Kosten vermieden, die im Rahmen des Effizienzgebots zu Problemen führen könnten. Mit dem teilweise bereits eingesetzten Kundenportal werden zudem Synergievorteile genutzt, wovon auch die Drittlieferanten durch einen niedrigeren Einrichtungsaufwand profitieren.

B. Informatorische Entflechtung

Die informatorische Entflechtung erfordert zum einen die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen durch den Netzbereich des integrierten EVU (nachfolgend **I.**) und zum anderen einen diskriminierungsfreien Umgang mit denjenigen wirtschaftlich relevanten Informationen, die als Folge des Netzmonopols nicht allen Lieferanten gleichermaßen zugänglich sind (nachfolgend **II.**).

WILKEN ENER:GY erfüllt – wie letztlich alle am Markt vorhandenen 1-Mandantenmodelle mit automatisiertem Berechtigungskonzept – beide Anforderungen.

I. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen nach **§ 9 Abs. 1 EnWG** ist durch die interne Trennung der Sichtweise je nach Marktrolle und das daran anknüpfende automatisierte Berechtigungskonzept von WILKEN ENER:GY sichergestellt. Der Vertriebsmitarbeiter kann nur auf die Informationen der von ihm belieferten Kunden zugreifen. Beispielsweise ist es für den Vertrieb als Folge des automatisierten Berechtigungskonzepts trotz des gemeinsam genutzten Datensatzes nicht möglich, die Zählerstände und Zählwerte drittbelieferter Kunden einzusehen.

II. Diskriminierungsfreiheit

Der gemeinsam genutzte Datenbestand führt zu keinem sachlich nicht zu rechtfertigenden Monopolvorteil des integrierten EVU und verletzt damit nicht das allgemeine Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot setzt für sich genommen keine Identität der Geschäftsprozesse voraus, sondern die Gleichwertigkeit des Prozessergebnisses (sogenannte **Prozessäquivalenz**). Die Geschäftsprozesse laufen bei WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell auf Grund der internen Trennung in die Marktrollen Netz und Vertrieb weitgehend identisch und damit in jedem Fall auch im Ergebnis gleichwertig ab. Die verbliebenen Unterschiede in Folge des gemeinsam genutzten Datenbestandes in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung sowie in den zusammenhängenden Schritten der anderen Prozesse beeinträchtigen die Gleichwertigkeit zur GPKE im Verhältnis zum Drittlieferanten nicht. Zeitpunkt, Umfang und Qualität der Informationen sind gleichwertig.

Im Einzelnen:

Beim Prozess **Zählerstand- und Zählwertübermittlung** hat die verbundene Vertriebsorganisation synchronen Zugriff auf die gemeinsam genutzten Daten und kann mithin unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte der von ihr belieferten Kunden einsehen. Bei diesem systemintern abweichenden Prozesses stehen dem Drittlieferanten nach der GPKE die Zählerstände und Zählwerte zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt allein im Versand der Nachricht und ist bereits deshalb zu vernachlässigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände und Zählwerte im Massengeschäft überhaupt nur dann einen praktischen Vorteil bedeuten könnte, wenn mit der Eingabe gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass die entsprechende Information nunmehr zur Verfügung steht. Einen solchen Hinweis erhält nur der Drittlieferant über die Prozesse nach der GPKE. Was die theoretische Nutzung der Informa-

tion außerhalb der turnusmäßigen Abrechnung zu bestimmten Stichtagen angeht, ist dieser dem verbundenen Vertrieb gegenüber daher eigentlich sogar im Vorteil. Der Drittlieferant erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Da der Versand der Information im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer Trägernachricht erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar.

Auch beim Prozess **Stammdatenänderung** gibt es Abweichungen in der internen Kommunikation. Wegen des synchronen Datenbankzugriffs vom Netzbetreiber und dem assoziiertem Vertrieb wird – unabhängig von den bei diesem Prozess zusätzlich auch intern generierten Meldungen nach der GPKE – das jeweilige Datum direkt in dem gemeinsam genutzten Datenbestand geändert. Auch dies diskriminiert keinen Drittlieferanten. Der Umfang der dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen ist wegen des vorgegebenen Informationsinhalts identisch zur internen Information. Die Informationen werden zudem jedem Lieferanten in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt, da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer Trägernachricht erfolgt und eine Fehlerquelle im Versand so ausscheidet. Dem Drittlieferanten stehen die Informationen schließlich zu einem gleichwertigen Zeitpunkt zur Verfügung, da der zeitliche Unterschied allein im Versand der Nachricht liegt und daher zu vernachlässigen ist.

Wegen der Diskriminierungsfreiheit kann ergänzend umfassend auf die als **Anlage** beigefügte Abweichungsanalyse zum Nachweis der Diskriminierungsfreiheit beim Einsatz von WILKEN ENER:GY verwiesen werden.

C. GPKE

Alle Netzbetreiber sind nach der Festlegung verpflichtet, zum 01.10.2009 die GPKE-relevanten Prozesse im Verhältnis zum assoziierten Vertrieb vollständig prozessidentisch mit der Kommunikation zum Drittlieferanten abzubilden. Nach einer Mitteilung der BNetzA vom 11.02.2009 sieht die Behörde jedoch ein Jahr länger bis zum 01.10.2010 von Sanktionen ab, wenn die Prozessidentität nicht fristgerecht sichergestellt ist.

Mitteilung, Nr. 18 zur Umsetzung des Beschlusses GPKE, Az. BK6-06-009, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de

Jede Kommunikation mit dem „eigenen“ und dritten Vertrieb muss zum genannten Zeitpunkt grundsätzlich über den Versand von EDIFACT-Nachrichten in den vorgegebenen Prozessen erfolgen. Als Grundsatz gilt, dass der direkte Zugriff des assoziierten Vertriebs auf einen gemeinsamen Datenbestand zu verhindern und daher eine Mandanten- oder Systemtrennung die Folge ist.

Vgl. Abfrage der BNetzA vom 14.01.2009 an alle Netzbetreiber; *Bayer/Lück*, Anmerkungen zum Beschluss KVR 28/07, RdE 2008, 366 ff.

Bei der Ausgestaltung von WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell ist vor dem Hintergrund der ausschließlich internen Kommunikation zwischen den Marktrollen Netz und Vertrieb zweifelhaft, ob eine ausreichende Prozessidentität nach den Vorgaben der GPKE erfüllt ist. Zwar ist *materiell* eine Gleichbehandlung bereits im 1-Mandantenmodell hergestellt, *formal* fehlt aber eine umfassende Prozessidentität (nachfolgend **I.**).

Eine formale Prozessidentität kann mit dem IVU Online Portal auch ohne Mandanten- oder Systemtrennung über Tenor 5 GPKE hergestellt werden. Über das Vertriebs-Service-Portal der IVU können die internen Abweichungen, die aus der gemeinsamen Nutzung eines Datenbestandes resultieren, auch Drittlieferanten über einen Direktzugriff auf den Datensatz angeboten werden (nachfolgend **II.**).

Der Weg über Tenor 5 GPKE stellt anders als der bisherige Weg über die Ausnahmenvorschrift des Tenor 6 GPKE eine Dauerlösung dar. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist kein Widerruf nach Tenor 8 lit. c GPKE möglich (nachfolgend **III.**).

I. Keine formale Prozessidentität im 1-Mandantenmodell

Die Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb einerseits und Netz und Drittlieferant andererseits ist bei WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell – wie bereits mehrfach erwähnt (oben **Teil 1 A I** und **Teil 2 B II**) – in fast allen Geschäftsprozessen nach der GPKE identisch. Einziger Unterschied: Die Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung weichen von der GPKE ab. Der Umfang der tatsächlichen Abweichung gegenüber den Geschäftsprozessen nach der GPKE ist minimal. Betroffen sind Prozesse, bei denen eine wettbewerbsrelevante Bevorteilung des assoziierten Vertriebs kaum vorstellbar ist. Der assoziierte Vertrieb muss insbesondere ebenso wie der Drittlieferant den „diskriminierungsrelevanten“ Prozess des Lieferantenwechsels im vorgegebenen EDIFACT-Format anstoßen wie jeder Drittlieferant auch.

Formal betrachtet fehlt jedoch die vollständige Prozessidentität. Wenn man die praktisch nicht vorhandene Gefahr einer Diskriminierung von Drittlieferanten bei der Bewertung außen vor lässt, liegt ein „Verstoß“ gegen die GPKE vor.

In den Gerichtsverfahren gegen die GPKE wurde zwar von BNetzA und Gerichten stets betont, dass mit der Festlegung ein *Wechsel der IT-Systeme nicht zwingend* verbunden sei (dazu umfassend sogleich **Teil 2 B II**). Vielmehr könne auch weiterhin an 1-Mandantenmodellen festgehalten werden. Nur wurde als Voraussetzung dafür gesehen, dass alle Abweichungen in der internen Kommunikation dann über Tenor 5 GPKE allen an-

deren Lieferanten auch anzubieten seien. Ohne sich die Abweichungen im Detail anzusehen und deren (fehlendes) Diskriminierungspotential im Einzelnen zu beurteilen, wurde eine sehr formale Gleichbehandlung gefordert.

Vgl. nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2007, AZ VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, S. 158 f.

Im Ergebnis minimiert damit die Verwendung von WILKEN ENER:GY, wie die von anderen 1-Mandanten-/1-Vertragsmodellen auch, zwar die internen Abweichungen in der Kommunikation. Dennoch besteht vor dem Hintergrund restriktiver und formaler Äußerungen auch der Gerichte in den Beschwerdeverfahren gegen die GPKE die Gefahr, dass die Verwendung von WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell formal als nicht 100 % festlegungskonform angesehen wird.

II. Tenor 5 GPKE

Es ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Mandanten- oder Systemtrennung im integrierten EVU zu dem in Tenor 6 GPKE genannten 01.10.2009 nicht zwingend ist (bzw. zum 01.10.2010, da die BNetzA mitgeteilt hat, bis dahin von Sanktionen bei Verstößen abzusehen, vgl. bereits einleitend **Teil 2 C**). Der **BGH** hat erklärt, dass zwar die Befristung der Ausnahmebestimmung in Tenor 6 GPKE auf den 01.10.2009 rechtmäßig ist. Er hat dies jedoch insbesondere damit begründet, dass die integrierten IT-Systeme mit gemeinsamen Datenbeständen auch nach diesem Datum nicht zwingend aufzulösen sind. In den Entscheidungsgründen heißt es wörtlich:

„Die Festlegung zu 5 (ermöglicht) es den vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen [...] die bislang intern genutzten Systeme weiterhin zu verwenden, wenn sie nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern im gleichen Umfang und in gleicher Weise öffnen, wie dies gegenüber dem internen Vertrieb der Fall ist.“

(BGH, Urteil vom 28.04.2008, KVR 28/07, IR 2008, 205 f. mit Anmerkung *Krüger*)

Darauf hatte bereits auch das **OLG Düsseldorf** in der ersten Instanz hingewiesen. Integrierte IT-Systeme sind auch künftig GPKE-konform, wenn die Voraussetzungen des Tenor 5 GPKE erfüllt werden:

„Die Festlegung [...] (stellt mit) Tenor 5 eine gangbare Alternative (zur Verfügung) [...], den Datenaustausch für den internen und externen Vertrieb in gleicher Form anzubieten.“

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2007, VI-3Kart 358/06 (V), IR 2007, 158 f. mit Anmerkung *vom Wege*)

Auch die **BNetzA** hat sich in den Verfahren darauf berufen, dass eine Mandantentrennung zum 01.10.2009 (bzw. nunmehr zum 01.10.2010) nicht zwingend sei. Sie hat, aus der Sachverhaltsdarstellung des OLG in dem Beschluss ersichtlich, vorgetragen:

„Den Unternehmen bleibt unbenommen, den Datenaustausch z. B. durch Ausgliederung und Zusammenfassung in gemeinsamen Dienstleistungsgesellschaften zu optimieren oder, wie nach Tenor 5 vorgesehen, eine individuelle Datenaustauschregelung anzubieten.“

(OLG Düsseldorf, a. a. O.)

Auch in der **rechtswissenschaftlichen Literatur** ist in der Auswertung dieser Gerichtsentscheidungen allgemein anerkannt, dass integrierten EVU zum 01.10.2009 (bzw. nunmehr zum 01.10.2010) rechtlich zwei Wege offen stehen. Entweder lösen sie das gemeinsame IT-System auf und trennen die Mandanten oder sie halten am gemeinsamen IT-System fest und machen Drittlieferanten ein Angebot nach Tenor 5 GPKE auf formale Gleichbehandlung.

Vgl. *Schau*, Die automatisierte Ausgestaltung des Stromnetzzugangs, ZNER 2007, 25 ff.; *Hartmann/vom Wege*, Welches IT-System ist GPKE-konform?, ET 2007, 56 ff.; *Krüger/Hartmann*, Mandantentrennung in der IT des vertikal integrierten EVU zwingend? - Bedeutung der Entscheidung des Bundesgerichtshof zu Ziffer 6 GPKE, ET 2009, Heft 4 (im Erscheinen)

Lediglich das „Wie“ der Umsetzung von Tenor 5 GPKE ist noch in der Diskussion.

1. Umsetzungsmodelle nach Tenor 5 GPKE

Tenor 5 GPKE setzt nach seinem Wortlaut folgendes voraus:

„[...] (Es) können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse [...] freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse [...] unter Verwendung des [...] abweichenden Datenformats oder der [...] Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.“

Bei der Ausgestaltung dieses *Angebotes einer solchen Vereinbarung* ist zu beachten, dass sich dieses Angebot nur auf die in der GPKE behandelten Geschäftsprozesse beziehen muss, nicht aber auf jeden Geschäftsvorfall in Zusammenhang mit der Kundenbelieferung mit Energie.

Ursprünglich dürfte Tenor 5 GPKE in die Festlegung aufgenommen worden sein, um eine „statische“ Festlegung bestimmter Geschäftsprozesse und Datenformate zu vermeiden. Die Festlegung sollte „dynamisch“ auf Optimierungen in den Prozessen und Formaten reagieren können. Wenn beispielsweise ein Netzbetreiber im Verhältnis zu einem Lieferanten ein moderneres Datenformat als EDIFACT einsetzen will, kann er dies auf Grund einer bilateralen Vereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten machen, wenn diese Vereinbarung jedem anderen Lieferanten auch angeboten wird. Bereits in der **Festlegungsbegründung** selbst ist jedoch neben dieser *„Einführung technisch verbesserter und moderner Lösungen“* in den Prozessen und Formaten über Tenor 5 GPKE auch ein anderer Aspekt dieser Regelung ausdrücklich angesprochen:

„Darüber hinaus bietet die Regelung der Ziffer 5 des Tenors die Möglichkeit, dass Netzbetreiber, Unternehmen und assoziierte Vertriebsunternehmern möglicherweise effizientere Formen des Datenaustauschs nutzen, soweit dieselbe Form des Datenaustauschs auch Dritten zur Verfügung gestellt wird.“

(S. 56 f. GPKE)

Zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE zum Erhalt des integrierten IT-Systems werden zwei verschiedene Ansätze diskutiert.

Die erste Variante basiert auf einem **„vertraglichen Ansatz“**. Dem Drittlieferanten wird die Möglichkeit gegeben, den *shared service* als Abrechnungsstelle des EVU mit der eigenen Abrechnung zu beauftragen. So wird dem Drittlieferanten mittelbar auch Zugang zum IT-System gewährt. Der beauftragte Mitarbeiter des *shared service* mit Zugriff auf den gemeinsamen Datenbestand wickelt die GPKE-Prozesse für den assoziierten Vertrieb sowie für den auftraggebenden Drittlieferanten in identischer Weise ab, der Drittlieferant profitiert so von den systeminternen Abweichungen.

Vgl. *vom Wege*, IR 2007, 158; *Krüger/Hartmann*, ET 2009, Heft 4 (im Erscheinen)

Die zweite – von der IVU verfolgte – Variante basiert auf einem **„technischen Ansatz“**. Dem Drittlieferanten wird angeboten, sich mit dem IT-System des integrierten EVU über ein Internetportal/einen VPN-Tunnel zu verbinden. Die Kommunikation mit dem verbundenen Drittlieferanten wird dann in identischer Weise wie mit dem assoziierten Vertrieb abgewickelt. Voraussetzung für diese Angebotsvariante ist, dass das IT-System des integrierten EVU eine

Verbindung zum Drittlieferanten zulässt. Insbesondere ist eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf die angebotenen GPKE-Prozesse und die Kundendaten des jeweiligen Lieferanten erforderlich.

Die zweite Variante wurde – soweit ersichtlich – erstmals von der **BNetzA** im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur GPKE in einer internen „*Synopse zum aktuellen Stand Prozessidentität/-äquivalenz*“ vom 14.03.2006 festgehalten, die im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE über ein Akteineinsichtsgesuch publik wurde. Wörtlich heißt es dort:

„Wenn als Variante für die Datenaustauschprozesse in einem Berechtigungskonzept die Voraussetzungen der Ziffer 5 geknüpft (Anmerkung des Verfassers: eingehalten) werden [...], wäre damit gewährleistet, dass der dann etablierte interne Prozess transparent ist [...] und im Rahmen des zumutbaren Aufwands, der technischen Umsetzbarkeit und der Zuverlässigkeit des Kunden (Lieferanten) diskriminierungsfrei angeboten werden muss. Im Ergebnis hieße das, dass auch fremden Lieferanten auf Verlangen ein unmittelbarer Systemzugriff ermöglicht würde (z. B. Virtual-Private-Network-(VPN)-Tunnel).“

Auch wenn vergleichbar konkrete technische Vorgaben (*VPN-Tunnel*) in der Folgezeit ausblieben, deuten doch auch die späteren Schriftsätze der BNetzA in den Gerichtsverfahren und die Ausführungen der Gerichte daraufhin, dass ein Portalmodell zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE zum Erhalt des integrierten IT-Systems geeignet ist. Die BNetzA hat sich in dem Gerichtsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen KVR 28/07 in einem den Verfassern vorliegenden Schriftsatz wie folgt geäußert:

„Dritten Lieferanten (kann) ein Zugriffsrecht in dem gemeinsamen Datenpool ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand gewährt werden. [...] Externen Vertrieben (ist) mit analogen Berechtigungen wie dem assoziierten Vertrieb Zugriff auf den einheitlichen Datenpool (zu gewähren).“

Auch wenn der **BGH** keine konkreten technischen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Tenor 5 GPKE macht, lassen auch seine Ausführungen die Umsetzung mit einem Portalmodell zu:

„[...] Bislang intern genutzte Systeme weiterhin zu verwenden, wenn (EVU) nur den Zugang zu diesen Systemen externen Versorgern in gleichem Umfang und in gleicher Weise öffnen wie dem verbundenen Vertrieb.“

(BGH, a. a. O.)

Die IVU will mit ihrem Vertriebs-Service-Portal von dieser rechtlich im Grundsatz anerkannten technischen Variante nach Tenor 5 GPKE Gebrauch machen.

2. Rechtliche Bewertung des IVU Vertriebs-Service-Portals

In seiner konkreten Ausgestaltung wird das IVU Vertriebs-Service-Portal nach Auffassung der Verfasser den Vorgaben der GPKE zur Prozessidentität über Tenor 5 GPKE gerecht. Das Online Portal ist so ausgestaltet, dass der Zugriff über das Portal zu einer vollständigen Prozessidentität bei der relevanten Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung führt.

Begründung:

Es handelt sich nicht lediglich um ein **Sichtportal**, was einer umfassenden Gleichbehandlung mit dem assoziierten Vertrieb widerspräche. Ebenso wie der assoziierte Vertrieb kann auch der Drittlieferant das schreibend ausgestaltete Portal nutzen, um selbst Stammdatenänderungen vorzunehmen oder ihm von seinen Kunden mitgeteilte Zählerstände und Zählwerte einzupflegen.

Anders als ein internetbasiertes Kundenportal wird über das IVU Vertriebs-Service-Portal ein synchroner **Zugriff in Echtzeit** hergestellt. Es werden nicht etwa in bestimmten Zeitintervallen die Daten im Portal aktualisiert, sondern über eine Verlinkung über einen VPN-Tunnel erhält der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb direkten Zugriff auf das integrierte IT-System. Er kann jederzeit die aktuellen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte einsehen und ändern. Die Notwendigkeit einer gesonderten Anfrage in den Prozessen und Formaten der GPKE entfällt. Gleichzeitig erhält der Drittlieferant auch bei Inanspruchnahme des Vertriebs-Service-Portals weiterhin alle von der GPKE vorgesehenen Meldungen. Er kann also wählen, ob er die Daten aus dem Portal nutzt oder ob er sich weiterhin die Daten zusenden lässt und das Portal nur als zusätzlichen Abgleich oder für einen Zugriff bei Interesse im Einzelfall einsetzt.

Das Portal ist mit einer **identischen Suchfunktion** ausgestaltet, die intern auch dem assoziierte Vertrieb zur Verfügung steht. Die festgelegten Prozesse Stammdatenänderungen und Zählerstand-/Zählwertübermittlung sind damit zwischen Netz und Vertrieb innerhalb des integrierten IT-Systems einerseits und Netz und Drittlieferant über das Vertriebs-Service-Portal mit VPN-Tunnel andererseits bis ins letzte Detail – auch über die verbindlichen Vorgaben der GPKE zu den Prozessen und Formaten hinaus – identisch. Das Portal führt nicht nur dazu, dass dem Drittlieferant prozessidentisch die Abweichungen bei Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung durch einen Echtzeitzugriff angeboten werden. Sogar die „Bildschirmmaske“, die der Drittlieferant in dem Portal nutzt, ist identisch zu der „Bildschirmmaske“, über die der assoziierte Vertrieb in dem integrierten IT-System auf die Daten zugreift.

Nicht zuletzt wegen der „optimalen Basis“ mit WILKEN ENER:GY, das bereits im 1-Mandantenmodell zu äußerst geringen Abweichungen in der internen Kommunikation führt, stellt das Vertriebs-Service-Portal der IVU nach Auffassung der Verfasser einen rechtlich zulässigen Weg dar, weiterhin an integrierten IT-Systemen festzuhalten. *Materielle* Diskriminierungen von Drittlieferanten gibt es bereits durch den Einsatz von WILKEN ENER:GY im 1-Mandantenmodell nicht und die verbliebene *formale* Ungleichbehandlung wird durch das Angebot einer formalen Gleichbehandlung über das Vertriebs-Service-Portal der IVU kompensiert.

3. Ausblick auf die Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten

Anders als bei der Variante zur Umsetzung von Tenor 5 GPKE über das Angebot zu einer Übertragung der gesamten Abrechnung auf den *shared service* (oben **Teil 2 C II 1**) führt die vertragliche Ausgestaltung eines prozessidentischen Zugriffs auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Stammdaten und Zählerstände/Zählwerte über ein Online Portal zu keinen besonderen vertraglichen Gestaltungsproblemen.

Wie das **Angebot im Kern** zu gestalten ist, hat bereits die BNetzA im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE vorgegeben:

„Bilaterale Regelungen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Nachrichtentypen können [...] in Vertragsform abgeschlossen werden, wie [...] die [...] Festigung selbst zeigt. So werden beispielsweise die einzelnen Geschäftsprozesse in der Anlage [...] beschrieben. [...] Vergleichbare Prozessbeschreibungen (können) [...] Bestandteil einer bilateralen Vereinbarung werden.“

Grundlage des vertraglichen Angebots an den Drittlieferanten ist also die für Wilken ENER:GY bereits zur Inanspruchnahme von Tenor 6 GPKE erstellte Abweichungsanalyse im Rahmen des Nachweises der Diskriminierungsfreiheit (diesem Gutachten als **Anlage** beigelegt). Kern des Angebots wird es sein, den lesend und schreibend ausgestalteten Direktzugriff auf die beim Netzbetreiber vorhandenen Daten zu beschreiben und die daraus resultierenden Abweichungen zu den Prozessen und Formaten der GPKE zu benennen. Diese Abweichungen werden dem Dritten angeboten. Er kann die Abweichungen durch die Inanspruchnahme des Portals annehmen, das identisch zum Direktzugriff innerhalb des integrierten IT-System ausgestaltet ist.

Vertragspartner sind der Netzbetreiber und der Drittlieferant, wobei zwischen dem Netzbetreiber und dem assoziierten Vertrieb – je nachdem, ob eine rechtliche Entflechtung vorliegt oder nicht – die Abweichungen von der GPKE in den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand- und Zählwertübermittlung als interne bilaterale Vereinbarung entweder in Vertragsform oder als sonstige interne Abrede innerhalb derselben juristischen Person fixiert

werden. Das, was bislang schon durch die Inanspruchnahme eines integrierten IT-Systems „gelebt“ wird, wird in den bereits in der Abweichungsanalyse zu Papier gebrachten festlegungsrelevanten Abweichungen von den Prozessen und Formaten der GPKE nochmals gesondert vereinbart.

Weitere Gegenstände des Angebots an Drittlieferanten sind neben dem unmittelbar „festlegungsrelevanten“ Teil mit der Beschreibung der Prozess- und Formatabweichungen insbesondere das **Entgelt für die Inanspruchnahme des Portals** sowie die Regelung zum **Vertragsbeginn**. Insoweit gilt, dass die technische Konzeption des Online Portals auf Kosten des Netzbetreibers entwickelt wurde, wenn es dem Drittlieferanten angeboten wird. Die eigentliche technische Umsetzung erfolgt umgehend dann, wenn das Angebot durch einen Drittlieferanten gegen Übernahme des sachgerechten Initialaufwandes für die individuelle Einrichtung und etwaiger laufender Kosten angenommen wurde.

Durchaus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Festlegung steht die Regelung zur **Laufzeit**, die in direkter Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift von Tenor 5 GPKE steht. Weitere vertragliche Bestimmungen sind etwa Regelungen zur **Haftung** und **Gewährleistung, Verantwortlichkeit, Datenschutz** und **Datensicherheit**.

III. **Widerrufsvorbehalt**

Eine gewisse Rechtsunsicherheit schafft das in der GPKE vorgesehene Widerrufsrecht in **Tenor 8 lit. c GPKE** in Bezug auf die Ausnahmebestimmung in Tenor 5. Nach Auffassung der Verfasser folgt aus den Gerichtsverfahren gegen die GPKE jedoch, dass bei aktueller Sach- und Rechtslage ein Widerruf ausgeschlossen ist.

Auch wenn viele EVU von der Möglichkeit, die gemeinsamen IT-Systeme nach Tenor 5 GPKE weiterhin zu nutzen, Gebrauch machen und damit die Ausnahmeregelung möglicherweise zum „Regelfall“ für integrierte EVU wird, könnte dies einen Widerruf von Tenor 5 GPKE nicht rechtfertigen. Denn Tenor 5 GPKE dient – wie bereits angesprochen (oben **Teil 2 C II 1**) – gerade auch dem Erhalt eines effizienten Datenaustauschs zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb.

Bundesnetzagentur, GPKE, S. 56

Wegen des Widerrufsvorbehalts können integrierte EVU zwar nicht darauf vertrauen, dass über Tenor 5 GPKE der Weg für ein gemeinsames IT-System „für immer“ offen steht. Der Widerrufsvorbehalt hat gerade den Sinn, den Betroffenen auf die Möglichkeit des späteren Widerrufs hinzuweisen und damit die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes zu verhindern. Ein Widerruf darf aber anerkanntermaßen nur erfolgen, wenn er sachlich gerechtfertigt ist.

Vgl. statt aller *Mauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16.Auflage, § 11, Rdnr. 41 ff.

Zunächst müsste die Sachlage eintreten, für die der Widerruf vorbehalten ist. Der Widerruf ist nach Tenor 8 lit. c GPKE nur möglich, wenn die Anwendung der in Tenor 5 GPKE vorgesehenen Ausnahmen die Annahme rechtfertigen, dass sie zu Wettbewerbsvorteilen führen, die über die Vorteile der Nutzung verbesserter Techniken hinaus gehen. In der Festlegungsbegründung konkretisiert die BNetzA den Widerrufsvorbehalt wie folgt:

„(Für den Fall, dass) dem assoziiertem Vertrieb Vorteile durch die Anwendung eines abweichenden Datenformats entstehen, die wettbewerbsbeeinträchtigend wirken, ist der Widerruf [...] vorbehalten.“

(GPKE, S. 68)

Wettbewerbsbeeinträchtigende Vorteile des assoziierten Vertriebs können nicht bereits deswegen bejaht werden, weil die Angebote nach Tenor 5 GPKE zur Nutzung eines Online Portals für die meisten überregional tätigen Drittlieferanten nicht interessant sind. Der BGH führte hierzu ausdrücklich aus:

„Je weniger Interesse Außenstehende daran haben können, sich der für den internen Datenaustausch vorgesehenen Wege zu bedienen, desto weniger beschwert ist die Betroffene, wenn sie ein entsprechendes Angebot unterbreiten muss.“

(BGH, a. a. O.)

In diesem Sinne erklärte auch erstinstanzlich das OLG Düsseldorf:

„Ob ein den Bedingungen des Tenor 5 genügendes Angebot im Interesse des externen Versorgungsunternehmens findet, ist nicht Angelegenheit des Netzbetreibers.“

(OLG Düsseldorf a. a. O.)

Demnach müssten weitere Kriterien benannt werden können, die wettbewerbsbeeinträchtigende Vorteile des assoziierten Vertriebs durch die Nutzung des gemeinsamen IT-Systems belegen. Angesichts der äquivalenten, diskriminierungsfreien Prozessabläufe bei WILKEN ENER:GY sind weitere Anhaltspunkte für solche Vorteile unwahrscheinlich (vgl. oben **Teil 2 B II**).

Aber selbst wenn sich – etwa bei anderen IT-Systemen – Ansatzpunkte fänden, wäre für einen rechtmäßigen Widerruf weiterhin erforderlich, dass die BNetzA im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Diskriminierungspotential bzw. die möglichen Wettbewerbsvorteile integrierter IT-Systeme schwerer wiegen als die mit einem Verzicht auf den Zugriff auf einen gemeinsamen Datenbestand verbundene Kostenbe-

lastung und der Verlust von Synergieeffekten bei einer Auflösung der integrierten IT-Systeme. Denn der BGH hat das Auslaufen der Befristung von Tenor 6 GPKE nur deshalb für rechtmäßig und verhältnismäßig erachtet, weil integrierten EVU der Weg über Tenor 5 offen steht.

BGH, a. a. O.

Nach dem BGH wäre eine Pflicht zur Auflösung von integrierten IT-Systemen unverhältnismäßig, wenn lediglich ein geringes Diskriminierungspotential bestünde. Dass integrierte IT-Systeme mehr als ein nur geringes Diskriminierungspotential haben, muss insbesondere bei den oben dargestellten Abweichungen von WILKEN ENER:GY bezweifelt werden.

Damit könnte ein möglicher Widerruf an § 49 Abs. 1 VwVfG scheitern, da hier ein Verwaltungsakt (genauer: Teil der GPKE) mit gleichem Inhalt ggf. sofort wieder erlassen werden müsste (da ansonsten Tenor 6 nicht hätte befristet werden dürfen). Für diese Sachlage verbietet § 49 VwVfG nach Auffassung der Verfasser den Widerruf auch für den Fall, dass ein Widerrufsvorbehalt besteht.

Teil 3 Ergebnisse


Die Ergebnisse dieser gutachterlichen Äußerung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die interne Kommunikation zwischen Netz und assoziiertem Vertrieb erfolgt bei WILKEN ENER:GY im 1-Mandanten-/1-Vertragsmodell grundsätzlich prozessidentisch zur externen Kommunikation des Netzes mit Drittlieferanten.
- Verbliebene Abweichungen gibt es lediglich noch als technisch zwingende Folge aus dem gemeinsam genutzten Datenbestand bei den Prozessen Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung.
- Durch das IVU Vertriebs-Service-Portal können diese verbliebenen Abweichungen Drittlieferanten prozessidentisch angeboten werden. Der Drittlieferant erhält einen synchronen, lesend und schreibend ausgestalteten Zugriff auf den Datenbestand über einen VPN-Tunnel.
- Das IVU Vertriebs-Service-Portal stellt eine für alle Marktbeteiligten kostengünstige Alternative zur Mandanten- bzw. Systemtrennung dar und wird damit insbesondere den gesetzlichen Anforderungen an einen effizienten Netzbetrieb gerecht. Netzbetreiber können unverhältnismäßige Investitionen in ihre IT-Systeme, die über die Netznutzungsentgelte letztlich zu Lasten aller Verbraucher gehen, vermeiden.
- Die von § 9 Abs. 1 EnWG vorgegebene Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundeninformationen ist durch das automatisierte Berechtigungskonzept von WILKEN ENER:GY im 1-Mandanten-/1-Vertragsmodell gewahrt und wird auch beim Einsatz des IVU Vertriebs-Service-Portals beachtet. Der Drittlieferant kann nur auf die Daten der von ihm im jeweiligen Netzgebiet belieferten Kunden zugreifen.
- Die aus dem Diskriminierungsverbot abzuleitende Prozessäquivalenz der internen und externen Geschäftsprozesse ist bei WILKEN ENER:GY im 1-Mandanten-Modell gewahrt. Die verbliebenen Unterschiede im Prozessablauf bei der Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung führen zu gleichwertigen Ergebnissen insbesondere im Hinblick auf Zeitpunkt, Umfang und Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen.
- Eine materielle Diskriminierung scheidet bei WILKEN ENER:GY bereits im 1-Mandanten-Modell aus. Eine formale Prozessidentität in Bezug auf alle GPKE-relevanten Prozesse ist jedoch nicht gegeben.

- Die formale Prozessidentität muss jedoch nicht durch eine Mandantentrennung hergestellt werden. Es ist regulierungsbehördlich und (höchst-)richterlich entschieden, dass über Tenor 5 GPKE an integrierten IT-Systemen festgehalten werden kann.
- Ein mögliches Umsetzungsmodell nach Tenor 5 GPKE ist die von der IVU konzipierte „technische Lösung“. Den Drittlieferanten wird angeboten, über einen VPN-Tunnel identisch zum Direktzugriff des assoziierten Vertriebes innerhalb des integrierten IT-Systems auf seine Netzkundeninformationen zuzugreifen.
- Dieser technische Ansatz wurde von der BNetzA bereits im Festlegungsverfahren zur GPKE als mögliche Lösung angesprochen und ist mit den gerichtlichen Ausführungen im Rahmen der Beschwerdeverfahren gegen die GPKE zu vereinbaren.
- Das IVU Vertriebs-Service-Portal wird in seiner konkreten Ausgestaltung den Vorgaben von Tenor 5 GPKE gerecht. Es handelt sich nicht lediglich um ein Sichtportal, da Drittlieferanten über das Portal selbst, ebenso wie der assoziierte Vertrieb, Daten ändern. Zudem hat der Drittlieferant ebenso wie der assoziierte Vertrieb über das Portal einen synchronen Zugriff in Echtzeit. Er kann jederzeit auch außerhalb der Prozesse nach der GPKE auf seine Daten zugreifen. Der Zugriff ist durch eine identische Suchfunktion vollständig identisch mit dem Zugriff des assoziierten Vertriebs innerhalb des integrierten IT-Systems.
- Die vertragliche Ausgestaltung des Angebots an Drittlieferanten wirft keine besonderen rechtlichen Probleme auf, da das Angebot im Kern auf die abgrenzbaren Prozesse Stammdatenänderung und Zählerstand-/Zählwertübermittlung beschränkt werden kann.
- Der in der GPKE vorgesehene Widerrufsvorbehalt führt zu keiner Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Bestand des IVU Online Portalmodells. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wäre ein Widerruf nach Auffassung der Verfasser nicht mit § 49 Abs. 1 VwVfG vereinbar.

Berlin, 20.02.2009


Dr. Christian de Wyl
Rechtsanwalt


Dr. Jost Eder
Rechtsanwalt


Dr. Thies Christian Hartmann
Rechtsanwalt

Umsetzung Tenor 6 der Festlegung BK6-06-009

**Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur
Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom
11.07.2006 (GPKE)**

**Aufstellung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation
und Nachweis der Diskriminierungsfreiheit
bei Verwendung des IT-Systems Wilken ENER:GY**

der

[Energieversorgungsunternehmen]

- nachfolgend Netzbetreiber -

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1 Vorbemerkungen	3
2 Umsetzung der GPKE und Anwendung von Tenor 6	4
3 Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit.....	5
3.1 Technische Grundlagen	5
3.2 Umfang der Abweichungen im Datenaustausch.....	7
3.3 Abweichungen im Datenaustausch im Einzelnen	8
3.3.1 Zählerstand-/Zählwerteübermittlung	8
3.3.2 Stammdatenänderung.....	9
4 Weitere Rechte und Pflichten.....	11
4.1 Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb	11
4.2 Allgemeine Verhaltensregeln	11
4.3 Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb.....	11
4.4 Beauftragung anderer Unternehmen oder Abteilungen	12
5 Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen.....	13
5.1 Grundsätze	13
5.2 Vermeidung von Verstößen und Überwachung.....	13
5.3 Bekanntgabe.....	13

1 Vorbemerkungen

Der Netzbetreiber ist den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung der Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten ist dabei selbstverständlich. Der Netzbetreiber bekennt sich ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften. Der Netzbetreiber gewährleistet insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Erfolg der Unternehmung des Netzbetreibers mitentscheidend. Als in hohem Maße den Interessen der Allgemeinheit verbundenes Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen des Netzbetreibers schwer beschädigen, sondern ihm auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.

Soweit bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“, etc.) werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe („Mitarbeiterinnen“, „Kundinnen“, etc.).

2 Umsetzung der GPKE und Anwendung von Tenor 6

1. Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (GPKE) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Danach sind im Rahmen der Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.
2. Nach den Regelungen in Tenor 6 GPKE kann der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE für eine mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes verbundene Vertriebsorganisation von Tenor 2 und 3 abweichen. Soweit dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird, können einzelne Prozessschritte, die in den Geschäftsprozessen nach Tenor 1 vorgegeben sind und die der Informationsübermittlung dienen, entfallen. Der Netzbetreiber ist bei Gebrauchmachen der Ausnahme nach Tenor 6 GPKE verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine schriftliche Fassung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im Hinblick auf den Informationsaustausch und den Informationszugang in seinem IT-System vorzulegen.
3. Der Netzbetreiber ist zudem verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Gebrauchmachen der Ausnahme nach Tenor 6 GPKE gegenüber dritten (nicht verbundenen) Vertriebsorganisationen diskriminierungsfrei erfolgt und Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.
4. Da der Nachweis der Diskriminierungsfreiheit und die Rechte und Pflichten des mit dem Netzbetreiber verbundenen Lieferanten auf denselben technischen und organisatorischen Voraussetzungen – nämlich dem eingesetzten IT-System – beruhen, wird nachfolgend die Aufstellung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im eingesetzten IT-System und der darauf beruhende Nachweis der Diskriminierungsfreiheit verbunden (siehe Punkt 2 „Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit“). Darüber hinaus sind die weiteren Rechte und Pflichten neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der GPKE beim Informationsaustausch und dem Informationszugang der verbundenen Vertriebsorganisation in Punkt 3 aufgezeigt.

3 Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten, Nachweis der Diskriminierungsfreiheit

3.1 Technische Grundlagen

1. Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Marktdatenaustausch das IT-System Wilken ENER:GY.
2. Wilken ENER:GY wird vom Netzbetreiber als sog. „1-Mandanten-Lösung“ verwendet. Der Netzbetreiber und die verbundene Vertriebsorganisation greifen dabei i.S.v. Tenor 6 S. 2 GPKE auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.
3. Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht das System ein **Be-rechtigungskonzept** vor. Mitarbeiter, die der verbundenen Vertriebsorganisation zuzuordnen sind, können somit nur wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die erstens nicht ausschließlich netzrelevant sind und zweitens nicht durch dritte (nicht-verbundene) Lieferanten beliefert werden. Letzteres gilt auch im Hinblick auf wirtschaftlich sensible Informationen eines Kunden aus in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen, in denen der Kunde nicht von der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation beliefert wurde.
4. Die Verwendung von Wilken ENER:GY wird vom Netzbetreiber durch eine Organisationsanweisung begleitet, welche – soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE eine manuelle Bearbeitung erforderlich ist – die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt. Zentrales Kriterium ist eine streng historische Bearbeitung der Meldungseingänge unterschiedslos, ob der Auftrag von der verbundenen Vertriebsorganisation oder einem Dritten (nicht verbundenen) Lieferanten ausgelöst wird.
5. Wilken ENER:GY setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen. Ihr Zusammenwirken ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:



Wilken ENER:GY umfasst die Module Kundeninformationssystem (KIS), Systemmanagement (SYM), Technisches Zählerwesen (TEC) und Regulierungsmanager (RUM). Aus dem Modul KIS werden die Prozesse Lieferende, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Stammdatenänderung (jeweils im UTILMD-Format), Zählwertübermittlung (im MSCONS-Format), Geschäftsdatenanfrage (im REQDOC-Format) und elektronische Netznutzungsabrechnung (im INVOIC-Format) mit Marktdatenaustausch angestoßen und sämtliche Kundeninformationen für die Abrechnung gepflegt. Das Modul SYM ist für die individuelle Konfiguration des KIS zuständig. Zudem wird im SYM die Erzeugung bestimmter Nachrichten wie z. B. Bestandslisten und Antwortnachrichten auf An- und Abmeldungen manuell oder automatisiert angestoßen. Das Modul TEC dient zur Verwaltung von Zähler- und Zählpunktdaten. Im Modul RUM werden die eingehenden und ausgehenden EDIFACT-Nachrichten in einer übersichtlichen Form angezeigt und können durch Import in das Modul KIS ohne zusätzlichen Aufwand weiter verarbeitet werden.

Das Wilken EDI ist ein Web Application Server der Firma Inubit AG und stellt die Konvertierung der Daten aus der Wilken Datenbank in das entsprechende EDIFACT-Format sicher. Eingehende Nachrichten werden vom Wilken EDI empfangen, geprüft und anschließend in die Wilken Datenbank zur weiteren Verarbeitung abgelegt. Sobald eine EDIFACT-Nachricht vom Web Application Server abgerufen und erfolgreich konvertiert wurde, wird eine positive

CONTRL-Nachricht an den Absender gesendet. Sollte bei der Konvertierung ein Syntaxfehler festgestellt werden, wird eine negative CONTRL-Nachricht versendet. Im RUM ist die Information (negative oder positive CONTRL) an ausgehenden Nachrichten sichtbar. Negative eingehende CONTRL-Nachrichten werden im RUM unter EDI-Fehler angezeigt.

An das Wilken ENER:GY Paket können weitere Wilken Produkte für Finanz- und Rechnungswesen, Lohn, Gehalt und Personal, Wilken Bau- und Auftragsmanagement, Beschaffung OpenShop, E-Marketing sowie das Kundeninformationscockpit angebunden werden. Außerdem stehen Schnittstellen für die mobile Datenerfassung, die Zählerfernauslese sowie das Energiedatenmanagement/Prognose zur Verfügung.

3.2 Umfang der Abweichungen im Datenaustausch

1. Der Netzbetreiber gewährleistet gegenüber (dritten) nicht verbundenen Lieferanten ausnahmslos die Anwendung der von der GPKE vorgegebenen Geschäftsprozesse im jeweils vorgeschriebenen EDIFACT-Nachrichtentyp. Auch bei der systeminternen Datenbereitstellung (gegenüber der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation) werden die von der GPKE vorgeschriebenen EDIFACT-Nachrichtentypen verwendet, sofern einzelne Prozessschritte nicht entfallen (vgl. nachstehend).
2. Da Netzbetreiber und verbundene Vertriebsorganisation auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgreifen, entfallen – unter Berücksichtigung von Tenor 4 lit. b GPKE – folgende Prozessschritte oder sind Prozesse abweichend ausgestaltet:
 - Prozess Lieferantenwechsel: Prozessschritte 11a/b
(Anm.: Sofern auf „Prozessschritte“ Bezug genommen wird, sind hier und fortan diejenigen der „detaillierten Beschreibung“ jedes Geschäftsprozesses der Anlage zur GPKE gemeint)
 - Prozess Lieferende: Prozessschritt 6
 - Prozess Lieferbeginn: Prozessschritte 10
 - Prozess Zählerstand-/Zählwerteübermittlung (auch sofern im Rahmen anderer Geschäftsprozesse relevant)
 - Prozess Stammdatenänderung

3. Die nachfolgende Beschreibung des Informationsaustausches im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Tenor 1 GPKE beschränkt sich daher auf die Darstellung der Abweichungen gegenüber den Vorgaben der GPKE. In allen nicht genannten Fällen werden die Geschäftsprozesse auch mit der verbundenen Vertriebsorganisation konform mit der GPKE umgesetzt.

3.3 Abweichungen im Datenaustausch im Einzelnen

3.3.1 Zählerstand-/Zählwerteübermittlung

Relevanz: Schritt 11a bzw. 11b Prozess Lieferantenwechsel, Schritt 6 Prozess Lieferende, Schritt 10 Prozess Lieferbeginn, Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers über die gemeinsame Datenbank, auf die sowohl der Netzbetreiber als auch die verbundene Vertriebsorganisation zugreifen. Gegenüber einem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten werden Zählerstände und Zählwerte entsprechend dem vorgegebenen Standard mit einer MSCONS-Nachricht übermittelt. Die verbundene Vertriebsorganisation hat synchronen Zugriff auf die Datenbank und könnte mithin unmittelbar die Zählerstände bzw. Zählwerte einsehen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten eigener Kunden und für solche Zeiträume erlaubt, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Aus der Anwendung von Wilken E-NER:GY folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Zählerstände und Zählwerte mitgeteilt werden.

Trotz des systemintern abweichenden Prozesses stehen dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten Zählerstände und Zählwerte zu einem „gleichwertigen Zeitpunkt“ i.S.v. Tenor 6 S. 4 GPKE zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Mit Blick auf eine zu prüfende Diskriminierung ist zudem zu berücksichtigen, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände/Zählwerte im Massengeschäft überhaupt nur dann einen praktischen Vorteil bedeuten könnte, wenn mit der Eingabe gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass die entsprechenden Informationen nunmehr zur Verfügung stehen. Eine solche erhält jedoch nur der dritte (nicht verbundene) Lieferant. Was die theoretische Nutzung der Information außerhalb der turnusmäßigen Abrechnung zu bestimmten Stichtagen angeht, ist dieser dem verbundenen Energievertrieb gegenüber daher eher im Vorteil.

Der dritte (nicht verbundene) Lieferant erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Vor allem da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar. Eine Diskriminierung ist daher nicht gegeben.

3.3.2 Stammdatenänderung

Der Geschäftsprozess Stammdatenänderung sieht mit den Prozessschritten 1 und 3 gesonderte Meldungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant vor, die im integrierten IT-System auch im Verhältnis zu der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation versendet werden. Eine gewisse Ausnahme stellt die Änderung folgender Stammdaten dar:

- Kundename
- Anschrift des Kunden
- Kundennummer beim Lieferanten
- Kundennummer beim VNB
- Netzanschluss (falls abweichend vom Kunden)
- Bisheriger Lieferant: VDEW-Code-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten
- Lieferadresse (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Ggf. Name des Mieters
- Zählernummer
- Regelzone

Die Prozessschritte 1 und 3 werden zwar auch bei der Änderung dieser Stammdaten befolgt, und die entsprechenden Meldungen können erzeugt werden. Wegen des synchronen Datenbankzugriffs von Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation wird jedoch unabhängig hiervon die Änderung des jeweiligen Datums unmittelbar direkt geändert. Die Änderung ist mithin nicht von der Antwort auf die Änderungsmeldung abhängig.

Hieraus resultiert für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein Nachteil im Sinne einer Diskriminierung. Insbesondere resultiert aus dem Entfall der Prozessschritte für dritte (nicht verbundene) Lieferanten kein wirtschaftlicher Nachteil. Ein Abweichen im Umfang der dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung zustellenden Informationen scheidet schon wegen des vorgegebenen Informationsinhaltes aus. Die Informationen werden den übrigen Lieferanten auch in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt. Vor allem da der Versand der Informationen im

jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar.

Dem dritten (nicht verbundenen) Lieferanten stehen die Informationen schließlich zu einem „gleichwertigen Zeitpunkt“ i.S.v. Tenor 6 S. 4 GPKE zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt bei diesem Einzelfall allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Die zu den Prozessschritten vorgegebene Bearbeitungsfrist von längstens 10 Werktagen ist bei der Beurteilung der Diskriminierungsfreiheit der abweichenden Prozessgestaltung nicht relevant. Die Frist meint vielmehr, innerhalb welcher Frist der Netzbetreiber die ihm obliegende Prüfung, „ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind“ vorzunehmen ist. Entfällt im Verhältnis Netzbetreiber und der mit ihm verbundenen Vertriebsorganisation dieser Prozessschritt bei der Änderung der genannten Daten, ist zu gewährleisten, dass eine solche Prüfung, die Kunden des verbundenen Vertriebs betrifft, nicht vorrangig erfolgt. Die streng historische Bearbeitung (grds. nach Eingang der Information über das geänderte Stammdatum) ist über eine entsprechende Dienstanweisung sichergestellt. Der zeitliche Unterschied liegt damit allein im Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen.

4 Weitere Rechte und Pflichten

4.1 Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb

Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation stellt sicher, dass die Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb so ausgestaltet ist, dass dem Netzbetreiber die Einhaltung der GPKE und die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb beim Informationsaustausch mit und dem Informationszugang für die verbundene Vertriebsorganisation möglich ist.

4.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation ist verpflichtet, den Netzbetreiber bei der diskriminierungsfreien Anbahnung und Abwicklung des Netzzugangs und der Einhaltung der GPKE zu unterstützen.

4.3 Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb

1. Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Energienetzbetrieb stehenden Informationen. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Energienetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird.
2. Wirtschaftlich sensible Informationen sind insbesondere alle Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können.
3. Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation darf daher solche Informationen nur dann fordern, abrufen oder sich verschaffen,
 - wenn diese Kunden der verbundenen Vertriebsorganisation betreffen, oder
 - wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat, oder
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

4. Die mit dem Netzbetreiber verbundene Vertriebsorganisation darf daher für Kunden, die er nicht beliefert, keine wirtschaftlich sensiblen Informationen über Anschlussnehmer und Netz- oder Anschlussnutzer sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) fordern, abrufen oder sich verschaffen. Entsprechende Informationen dürfen nur dann gefordert oder abgerufen werden, wenn der Kunde der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.
5. Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

4.4 Beauftragung anderer Unternehmen oder Abteilungen

Diese Vorgaben gelten auch im Rahmen aller Aufträge, die von der mit dem Netzbetreiber verbundenen Vertriebsorganisation an andere Unternehmen oder Abteilungen (innerhalb oder außerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens) vergeben werden, sofern diese Aufträge die Anbahnung und/oder Abwicklung der Netznutzung betreffen.

5 Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen

5.1 Grundsätze

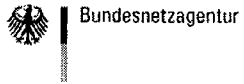
1. Die Verantwortung für die Einhaltung von Tenor 6 GPKE obliegt der Leitung des Netzbetreibers und der Leitung der verbundenen Vertriebsorganisation.
2. Der Netzbetreiber und die verbundene Vertriebsorganisation unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung von Tenor 6 GPKE erforderlich und angemessen sind. Dabei wird die vorliegende Ausarbeitung soweit erforderlich anhand neuer rechtlicher Vorgaben und verbindlicher Anordnungen der Regulierungsbehörden überarbeitet und angepasst.

5.2 Vermeidung von Verstößen und Überwachung

1. Jeder Mitarbeiter des Netzbetreibers und der verbundenen Vertriebsorganisation muss darauf hinwirken, Verstöße gegen die in dieser Darstellung niedergelegten Grundsätze und Regeln zu verhindern. Die Mitarbeiter erhalten alle erforderlichen Hilfestellungen, um die genannten Verstöße zu vermeiden
2. Alle Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße hin zu überwachen.

5.3 Bekanntgabe

Die Fassung der Rechte und Pflichten nach dieser Ausarbeitung wird den Mitarbeitern des Netzbetreibers und der verbundenen Vertriebsorganisation bekannt gegeben.



Anlage zum Beschluss BK6-06-009

**Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der
Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität**

(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE)

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Lieferantenwechsel

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
10	Zum Lieferantenwechseltermin erfolgt bei SLP-Kunden die Ermittlung des Zählerstandes (z.B. durch Selbstablesung, Ablesung durch VNB, Ablesung durch von VNB beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung).		Gemäß Prozess Zählerdaten-/Zählerwertübermittlung		
11a	Der VNB übermittelt an den neuen Lieferanten die Zählerinformationen (z. B: Zählerstand).		Gemäß Prozess Zählerdaten-/Zählerwertübermittlung	MSCONS	
11b	Der VNB übermittelt im Rahmen des üblichen Datenaustausches an den bisherigen Lieferanten zusätzlich zu Zählerinformationen (z.B. Zählerstand) die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge sowie die Anzahl der Tage seit der letzten Datenübermittlung (Tage zwischen Anfangs- und Endzählerstand).		Gemäß Prozess Zählerdaten-/Zählerwertübermittlung	MSCONS	

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Lieferende

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
6	Der VNB liefert die vertraglich vereinbarten Abrechnungswerte (Zählerstand, Zählwerte / Lastgänge für Wirk- und Blindenergie) nach Ende der Belieferung an den Lieferanten alt.		Unverzüglich, siehe Prozess Zählwertübermittlung	MSCONS	<p>Anmerkung: Bei rückwirkenden Auszügen soll für den LFA die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist.</p> <p>Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.</p>

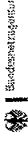
Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Lieferbeginn

Nr.	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
8	Die Anmeldungen müssen bei der Erstellung der monatlichen Zuordnungsliste berücksichtigt werden.		Spätestens zum 16. WT des Monats	UTILMD	Meldungen mit Transaktionsgrund „Ein-/Auszug“, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste „Zugeordnete Entnahmestellen“ enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Einzüge, deren Lieferbeginn (Einzugsdatum) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli) Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.
9	Der VNB ermittelt die vertraglich vereinbarten Zählerwerte für den Beginn der Belieferung.		Unverzüglich, siehe Prozess Zählerdaten-/Zählerwertübermittlung		Anmerkung: Nur bei rückwirkenden Einzügen soll für den LFN soll die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist. Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.
10	Der VNB teilt die vertraglich vereinbarten abrechnungsrelevanten Zählerstände und Zählerwerte dem Neulieferanten und ggf. dem Altlieferanten mit.	Zählerstände, Verbräuche oder Lastgang	Unverzüglich, siehe Prozess Zählerdaten-/Zählerwertübermittlung	MSCONS	

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung



5.1 Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1 Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Tabelle 23: Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
Lieferantenwechsel	Der VNB übermittelt: 1) bei einer positiven Antwort auf eine <u>Anmeldung</u> dem Lieferant neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Lieferbeginn, 2) bei einer positiven Antwort auf eine <u>Abmeldung</u> dem Lieferant alt den Endzählerstand zum Stichtag Lieferende.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels (Bilanzkreiswechsel).	MSCONS	Die Übermittlung des Endzählerstands an den LFA hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

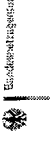
Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung



Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
Lieferbeginn (Einzug)	Der VNB übermittelt bei einer positiven Antwort auf eine Einzugsmeldung dem Lieferanten neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Einzug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Anmeldung. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.
Lieferende (Auszug)	Der VNB übermittelt bei einer positiven Antwort auf eine Auszugsmeldung dem Lieferanten alt den Endzählerstand zum Stichtag Auszug des Kunden.	Siehe Anmerkungen /Bedingungen	MSCONS	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Abmeldung. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen. Die Übermittlung des Endzählerstandes hat immer vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen..
Turnusablesung	Der VNB übermittelt dem Lieferanten den Zählerstand nach einer Turnusermittlung.	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Sollableseter min.	MSCONS	Die Turnusablesung (d. h. die turnusmäßige Zählerstandermittlung) hat alle 12 Monate und vor der Rechnungsstellung „Abrechnung Netznutzung“ zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der VNB nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Zählerstand-/Zählerwertübermittlung



5.1.2 Zählerwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Tabelle 24: Zählerwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilen

Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Werk tägliche Übermittlung der Zählerwerte (nach Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn), soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart.	a) Bei LGZ mit Fernauslesung: Der VNB übermittelt ab dem 1. Werktag nach Lieferbeginn die Lastgänge Wirk und Blind (soweit Blind messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant) des Vortages bzw. der Vortage. b) Ist in einer LGZ-Entnahmestelle eine RLM ohne Fernauslesung installiert, müssen die Messwerte manuell vor Ort ausgelesen werden.	a) Werktag unverzöglich bis 10 Uhr, jedoch spätestens bis 12 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage. b) Monatlich bis spätestens zum 8. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats	MSCONS	a) Die Daten sind zu diesem Zeitpunkt plausibilisiert. Bei Bedarf werden in Abstimmung zwischen Lieferant und VNB vom VNB monatlich zusätzliche Zählerwerte (z.B. Monatszählerstände oder das Zählerprotokoll) bereitgestellt. Die fernausgelesenen Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung (Leistung, Arbeit, Blindarbeit). Im Falle einer Beistellung müssen die Daten vom beistellenden Lieferanten dem LFN zugestellt werden. b) Sofern aufgrund eines Umstands, den der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, eine Messwertübermittlung nicht innerhalb der Frist möglich ist, stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer spätestens am 1. WT des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats Ersatzwerte zur Verfügung.

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

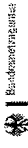
Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung



Nr.:	Auslösender Geschäftsprozess	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2		Kann der VNB die Messeinrichtung nicht erreichen und fehlen somit Werte oder sind die vorhandenen Werte unplausibel, so stellt der VNB Ersatzwerte bereit. Die ggf. vorhandenen Lücken in den bereits gelieferten Daten sind zu füllen.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 8. WT nach Liefertag.	MSCONS	Ersatzwerte sind entsprechend zu kennzeichnen. Aufgefüllte und somit nun vollständige Daten oder die vollständig gelieferten Ersatzwerte können sich in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. WT des Lieferfolgemonats durch den VNB ändern soweit im Rahmen der Rechnungseinspruchsfristen von einer betroffenen Partei Unplausibilitäten oder Fehler festgestellt werden oder Ersatzwerte durch gemessene Werte aus dem geeichteten Zähler ersetzt werden können; danach werden sie für den VNB verbindlich. Ist eine Störung in der Frist von 8 Werktagen nicht zu beheben, erfolgt für die Einspeise-/Entnahmestelle bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Lieferanten eine monatliche Datenbereitstellung wie bei LGZ ohne Fernauslesung.
3		Einspruch des Kunden oder des LFN ist möglich.	Spätestens bis zum letzten WT des auf die Lieferung folgenden Monats.	MSCONS	

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Stammdatenänderung



7.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung

Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen/Bedingungen
1	Der Kunde meldet an seinen Lieferanten eine Veränderung.		unverzüglich		
2	Der Lieferant meldet fristgerecht die für den VNB relevanten Daten weiter. In manchen Fällen kann eine Änderung an Fristen gebunden sein, evtl. sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen.	Zählpunkt, Geänderte Daten, Beginn der Änderung	Abrechnungs-/bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderte jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	UTILMD	
3	Der VNB prüft, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind.		Innerhalb von 10 Werktagen		
4	Der VNB teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit.	Zählpunkt, Zustimmung, Ablehnung mit Grund, Geänderte Daten, Starttermin	Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Stammdatenänderung	UTILMD	Bei Ablehnung einer Stammdatenänderung ist eine manuelle Klärung notwendig

Anlage 6

Beschreibung der Suchfunktion des VSP

Die Suchfunktion nach § 4 Abs. 5 der Vereinbarung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten nach Tenor 5 GPKE enthält die folgenden Felder, welche auch in Kombination ausgewählt gültige Selektionsparameter darstellen:

- Kundendaten
 - Adressdaten
 - Kundenadresse
 - Land (Kundenadresse)
 - Postleitzahl (Kundenadresse)
 - Ort (Kundenadresse)
 - Strasse (Kundenadresse)
 - Hausnummer (Kundenadresse)
 - Hausunternummer (Kundenadresse)
 - Rechnungsadresse
 - Land (Rechnungsadresse)
 - Postleitzahl (Rechnungsadresse)
 - Ort (Rechnungsadresse)
 - Strasse (Rechnungsadresse)
 - Hausnummer (Rechnungsadresse)
 - Hausunternummer (Rechnungsadresse)
 - Mahnadresse

- Land (Mahnadresse)
- Postleitzahl (Mahnadresse)
- Ort (Mahnadresse)
- Strasse (Mahnadresse)
- Hausnummer (Mahnadresse)
- Hausunternummer (Mahnadresse)
- Eigentümeradresse
 - Land (Eigentümeradresse)
 - Postleitzahl (Eigentümeradresse)
 - Ort (Eigentümeradresse)
 - Strasse (Eigentümeradresse)
 - Hausnummer (Eigentümeradresse)
 - Hausunternummer (Eigentümeradresse)
- Kundennummern
 - Kundennummer 1
 - Kundennummer 2
 - Kunde Vor-/Nachmieter
 - Ringnummer 1
 - Ringnummer 2
 - Kundennummer des alten Lieferanten
- Personendaten
 - Name
 - Vorname

- Kurzname
- Namenszusatz
- GP-Nummer
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Handynummer
- E-Mail
- Internet
- Matchcode 1
- Matchcode 2
- Matchcode 3
- Zählerdaten
 - Tarif
 - Tarif gültig von/ bis
 - Messpreis
 - Energieart
 - Zählernummer
- Abnahmestellendaten
 - Ortsangaben
 - Ort
 - Strasse
 - Hausnummer
 - Hausunternummer

- Gebäude
- Ausrichtung
- Etage
- Wohnungsnummer
- Meteringcode
 - Energieart
 - Land
 - Postleitzahl
 - 20 Stellen
- Meteringcode als Zeichenkette
- Rechnungsdaten
 - Rechnungsnummer

Das Ergebnis einer von dem Lieferanten ausgeführten Suchanfrage ist die Gesamtheit der diesem Lieferanten zugeordneten Kunden, die den gewählten Suchkriterien entsprechen. Danach kann der Lieferant den abweichenden Geschäftsprozess einer Stammdatenänderung oder einer Zählwert-/ Zählerstandsermittlung nach Maßgabe des § 3 der Vereinbarung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten nach Tenor 5 GPKE durchführen.



IVU Informationssysteme GmbH

Informationssysteme für Versorgungsunternehmen

Rathausallee 33
22846 Norderstedt

Technisches Konzept zum IVU Vertriebs-Service- Portal (VSP)

V.1.0 zuletzt bearbeitet von Uwe Wagner

© Alle Rechte vorbehalten, IVU Informationssysteme GmbH, 2010

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf diese Publikation oder ein Teil daraus nicht vervielfältigt, archiviert, übersetzt, verändert, gespeichert oder weitergegeben werden.

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALTSVERZEICHNIS	3
2 ALLGEMEIN	5
3 NEU AUFZUNEHMENE DATENFELDER	5
4 ZUGANGSDATEN ZUM PORTAL.....	6
5 SUCHKRITERIEN.....	6
5.1 Die Suchkriterien Adressdaten	6
5.2 Die Suchkriterien Kundennummer	8
5.3 Die Suchkriterien Personen	8
5.4 Die Suchkriterien Zählerdaten	9
5.5 Die Suchkriterien Ortsangaben	10
5.6 Die Suchkriterien Meteringcode.....	10
5.7 Die Suchkriterien Rechnungsdaten	11
5.8 Grafische Darstellung der Suchfunktionen.....	11
6 NAVIGATION IM VERTRIEBS-SERVICE-PORTAL	12
7 TECHNISCHE BESCHREIBUNG	13
8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	19

2 ALLGEMEIN

Die von uns angestrebte Portallösung, IVU Vertriebs-Service-Portal (VSP), zur Vermeidung der Mandantentrennung ist eine Weiterentwicklung des von vielen unserer Mandanten bereits eingesetzten Endkundenportals. Hierin finden wir bereits fast alle Informationen der sich in den dargestellten Abweichungen im Datenaustausch aufgeführten, zu berücksichtigenden Fälle.

3 NEU AUFZUNEHMENDE DATENFELDER

Da in dem Kundenportal nicht alle der den Abweichungen im Datenaustausch entsprechenden Daten vorhanden sind, müssen folgende Felder zusätzlich aufgenommen werden:

- bisheriger Lieferant als VDEW-Code-Nummer
- bisheriger Lieferant als ILN-Nummer
- Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

4 ZUGANGSDATEN ZUM PORTAL

Der dritte, nicht verbundene Lieferant, erhält, sofern Interesse besteht, mit der schriftlichen Annahme des Angebotes des Netzbetreibers zur Benutzung der Portal-lösung die Zugangsdaten, mit denen den jeweiligen Vertriebsmitarbeitern der diskriminierungsfreie, synchrone Zugriff auf die Datenbank des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im 1-Mandanten-Model gewährt wird.

5 SUCHKRITERIEN

Der Unterschied eines dritten, nicht verbundenen Lieferanten ist zweifelsohne, das dieser in der Regel im Vergleich zu einem „normalen“ Energieabnehmer eines Stadtwerkes, der ein Kundenportal nutzt, nicht eine Kundennummer mit einer Verbrauchsstelle, sondern viele Kunden mit multiplen Abnahmestellen inne hält. Aus dieser Sicht muss das existierende Kundenportal um eine standardisierte Suchfunktion, analog der Suchfunktion des ERP-Systemes, hier WILKEN ENER:GY erweitert werden. Die neu zu generierenden Suchfunktionen enthalten die folgenden Felder, welche auch in Kombination ausgewählt, gültige Selektionsparameter repräsentieren:

5.1 Die Suchkriterien Adressdaten

Die Suchkriterien Kundendaten beinhalten folgende Datenfelder:

- Kundenadresse
 - Land(Kundenadresse)

- Postleitzahl (Kundenadresse)
- Ort (Kundenadresse)
- Strasse (Kundenadresse)
- Hausnummer (Kundenadresse)
- Hausunternummer (Kundenadresse)
- Rechnungsadresse
 - Land(Rechnungsadresse)
 - Postleitzahl (Rechnungsadresse)
 - Ort (Rechnungsadresse)
 - Strasse (Rechnungsadresse)
 - Hausnummer (Rechnungsadresse)
 - Hausunternummer (Rechnungsadresse)
- Mahnadresse
 - Land(Mahnadresse)
 - Postleitzahl (Mahnadresse)
 - Ort (Mahnadresse)
 - Strasse (Mahnadresse)
 - Hausnummer (Mahnadresse)
 - Hausunternummer (Mahnadresse)
- Eigentümeradresse
 - Land(Eigentümeradresse)
 - Postleitzahl (Eigentümeradresse)
 - Ort (Eigentümeradresse)
 - Strasse (Eigentümeradresse)

- Hausnummer (Eigentümeradresse)
- Hausunternummer (Eigentümeradresse)

5.2 Die Suchkriterien Kundennummer

Die Suchkriterien Kundennummer beinhalten folgende Datenfelder:

- Kundennummer 1
- Kundennummer 2
- Kunde Vor-/Nachmieter
- Ringnummer 1
- Ringnummer 2
- Kundennummer des alten Lieferanten

5.3 Die Suchkriterien Personen

Die Suchkriterien Personen beinhalten folgende Datenfelder:

- Name
- Vorname
- Kurzname
- Namenszusatz
- GP-Nummer
- Geburtsdatum

- Telefonnummer
- Handynummer
- E-Mail
- Internet
- Matchcode 1
- Matchcode 2
- Matchcode 3

5.4 Die Suchkriterien Zählerdaten

Die Suchkriterien Zählerdaten beinhalten folgende Datenfelder:

- Tarif
- Tarif gültig von/ bis
- Messpreis
- Energieart
- Zählernummer
- Abnahmestellendaten

5.5 Die Suchkriterien Ortsangaben

Die Suchkriterien Ortsangaben beinhalten folgende Datenfelder:

- Ort

- Strasse
- Hausnummer
- Hausunternummer
- Gebäude
- Ausrichtung
- Etage
- Wohnungsnummer

5.6 Die Suchkriterien Meteringcode

Die Suchkriterien Meteringcode beinhalten folgende Datenfelder:

- Energieart
- Land
- Postleitzahl
- 20 Stellen
- Meteringcode als Zeichenkette

5.7 Die Suchkriterien Rechnungsdaten

Das Suchkriterium Rechnungsdaten beinhaltet folgendes Datenfeld:

- Rechnungsnummer

5.8 Grafische Darstellung der Suchfunktionen

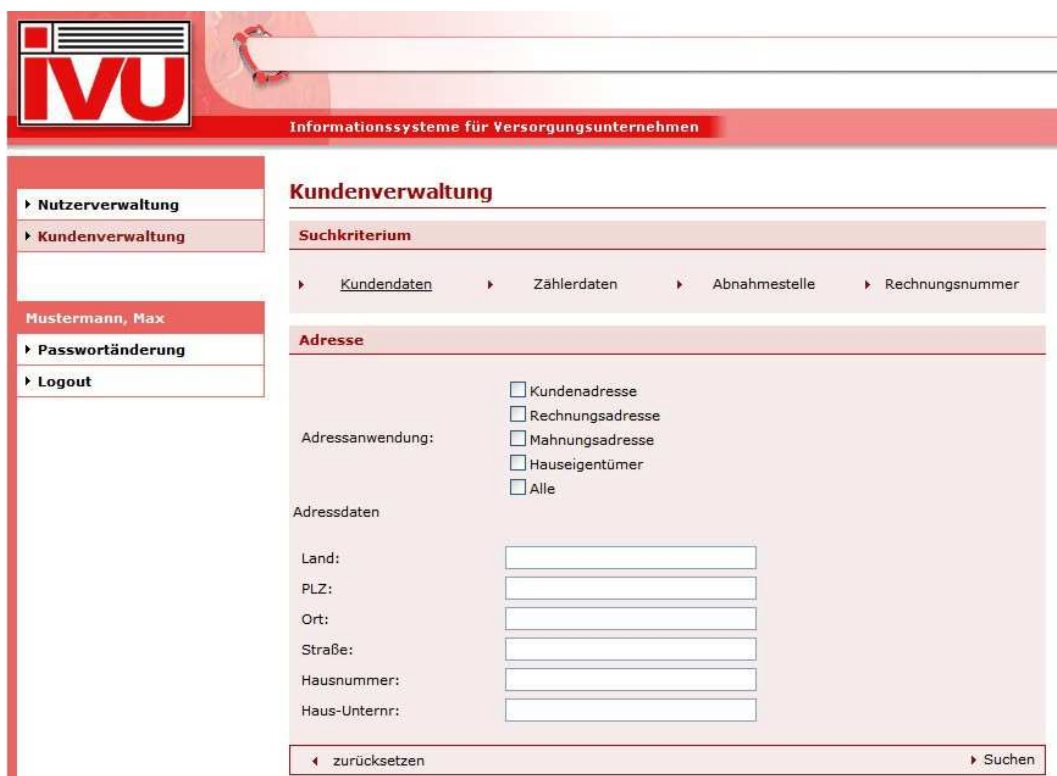


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Suchfunktionen

6 NAVIGATION IM VERTRIEBS-SERVICE-PORTAL

Das Ergebnis einer von einem dritten, nicht verbundenen Lieferanten ausgeführten Suchanfrage, ist die Gesamtheit der diesem Lieferanten zugeordneten Kunden, die den gewählten Suchkriterien entsprechen (Anmerkung: die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten derjenigen Kunden und für solche Zeiträume erlaubt, in denen der dritte, nicht verbundene Lieferant die Kunden beliefert bzw. beliefert hat oder bei bereits erfolgtem in die Zukunft gerichteten Lieferantenwechsel, beliefert wird).



The screenshot shows the IVU VSP interface. At the top left is the IVU logo. Below it is a navigation menu with options: 'Nutzerverwaltung', 'Kundenverwaltung', 'Mustermann, Max', 'Passwortänderung', and 'Logout'. The main content area is titled 'Kundenverwaltung' and displays search results under the heading 'Suchergebnis'. The results are presented in a table with the following columns: GP_Nr, Name, Zählnr. (Sparte), and Abnahmestelle.

GP_Nr	Name	Zählnr. (Sparte)	Abnahmestelle
<input checked="" type="radio"/> 0123	Kunde, Max 1	123456 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14
<input type="radio"/> 0124	Kunde, Max 2	456456 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14
<input type="radio"/> 0125	Kunde, Max 3	789789 (Strom)	01099 Dresden, Radeberger Str. 14

Below the table, there are two options: 'Stammdatenänderung' and 'Zählerstandsmeldung'. At the bottom left of the table area is a 'zurück' button.

Abbildung 2: Darstellung des Ergebnisses einer Suchanfrage im Vertriebs-Service-Portal

Zur weiteren Bearbeitung des selektierten Kunden kann jetzt der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten, analog zu WILKEN ENER:GY, entscheiden, ob er den abweichenden Geschäftsprozess einer Stammdatenänderung oder einer Zählwert-/ Zählerstandsermittlung durchführen möchte. Hierbei kann der Sachbearbeiter synchron sowohl recherchierend, sprich lesend, als auch aktiv schreibend auf den Datenbestand des Energieversorgungsunternehmens zugreifen.

7 TECHNISCHE BESCHREIBUNG

Nachdem der dritte, nicht verbundene Lieferant das Angebot zur Benutzung des Vertriebs-Service-Portales schriftlich angenommen hat, erhält dieser in schriftlicher Form die gültigen Zugangsdaten in Form eines Benutzernamens und eines initialen Benutzerkennwortes sowie die Internetadresse, unter der das Vertriebs-Service-Portal zu erreichen ist, die sogenannte URL (uniform resource locator, deutsch: „einheitlicher Quellenanzeiger“), zum Beispiel: <https://vsp.ivu-rechenzentrum.de>

Die genannte URL ist eine verschlüsselte Verbindung, zu erkennen an dem https. Um sicherstellen zu können, das nur autorisierte Anwender das Vertriebs-Service-Portal erreichen können, benutzen wir eine sogenannte SSL-Verschlüsselung (secure sockets layer, deutsch: „sichere Anwendungsschicht“). Ein Erreichen unseres Rechenzentrums kann somit nur mit einem entsprechenden Zertifikat auf der Clientseite, hier dem dritten, nicht verbundenen Lieferanten, gewährleistet werden. Dieses Zertifikat wird dem Lieferanten ebenfalls mit der Annahme des Angebotes zur Benutzung des Vertriebs-Service-Portals, aber in separater Meldung von der IVU GmbH, übermittelt werden. Dieses Zertifikat kann zu jedem Zeitpunkt bei einer Vertragsverletzung gesperrt werden.

Der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten kann sich jetzt mit seinem Computer oder sonstigem internetfähigem Gerät, über einen Webbrowser an dem Vertriebs-Service-Portal anmelden. Hierbei findet in unserem Hause eine weitere Prüfung in einem Reverse Proxy Server statt. Dieser dient einer weiteren Sicherheitsüberprüfung. Der Reverse Proxy Server ist in unserem internen Netz installiert und ist damit nach außen unsichtbar. Seine Aufgabe besteht darin die eingehenden URL's zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuweisen. Mit anderen Worten ausgedrückt, prüft dieses Gerät, ob derjenige, der „an die Tür klopft“, auch tatsächlich derjenige ist, der er angibt zu sein.

Nachdem diese drei Sicherheitshürden genommen wurden, befindet sich der Sachbearbeiter des dritten, nicht verbundenen Lieferanten, im Rechenzentrum der IVU GmbH. Das auf diesem Wege jetzt erreichte Vertriebs-Service-Portal liegt immer im Rechenzentrum der IVU GmbH, um die durch die Bündelung der Lizenzen erzielten Kostenvorteile an die teilnehmenden Energieversorgungsunternehmen weiter zu geben und damit die Kosten dieser Lösung für den Einzelnen insgesamt zu minimieren. Hier werden die Datenbanken sowie die gesamte Applikation gehostet, also vorgehalten. In den Datenbanktabellen des Portales befinden sich allerdings überhaupt keine physischen Daten, sondern finden wir dort vielmehr nur eine Verlinkung auf die Datenbank des Netzbetreibers. Ebenso stehen für die Abfragen des Vertriebs-Service-Portals Webservices zur Abfrage der „Urdatenbank“ zur Verfügung, sollte diese keine ORACLE-Datenbank sein. Die Datenbank des Netzbetreibers, die

sich entweder auch im Rechenzentrum der IVU GmbH befindet oder aber über ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) direkt mit der Datenbank des Netzbetreibers vor Ort gekoppelt wurde. VPN bildet dabei ein logisches Teilnetz, welches über ein benachbartes Netz gelegt wird und die dort üblichen Adressierungsmechanismen nutzt, datentechnisch aber eigene Netzwerkpakete transportiert und so vom Rest dieses Netzes abgekapselt arbeitet. Es ermöglicht die Kommunikation der darin befindlichen VPN-Teilnehmer mit dem zugeordneten Netz, basierend auf einer Tunneltechnik, ist individuell konfigurierbar, kundenspezifisch und in sich geschlossen, daher privat. Diese Art der Kommunikation gewährt Datensicherheit für die beiden miteinander kommunizierenden Parteien.

Auf diese Weise erreichen wir mit dem Aufruf jeden Datums über das Vertriebs-Service-Portal einen synchronen Datenbankzugriff, wie ihn der mit dem Netzbetreiber assoziierte Vertrieb betreibt. Der einzurichtende VPN-Tunnel zwischen dem Rechenzentrum der IVU GmbH und den Energieversorgungsunternehmen ist permanent eingerichtet und steht somit gewissermaßen 24 Stunden zur Verfügung. Die Verfügbarkeit des Vertriebs-Service-Portals ist im zu schließenden Vertrag über sogenannte Service-Level-Agreements (SLA's) genau geregelt.

Die Rechtesteuerung der Datenbankverlinkung in Kombination mit dem in dem produktiven System angelegten Benutzer erlaubt es, den synchronen Datenbankzugriff lesend und schreibend zu gestalten. Diese Technik steht im Gegensatz zu den Portalösungen die die Energieversorgungsunternehmen mit ihren Endkunden zu betreiben pflegen, die in der Regel einen gespiegelten Datenbankauszug mit einem Tag Verzögerung auf einer völlig von der eigenen losgelösten Datenbankinstanz für ihre Kunden lesend vorhalten.

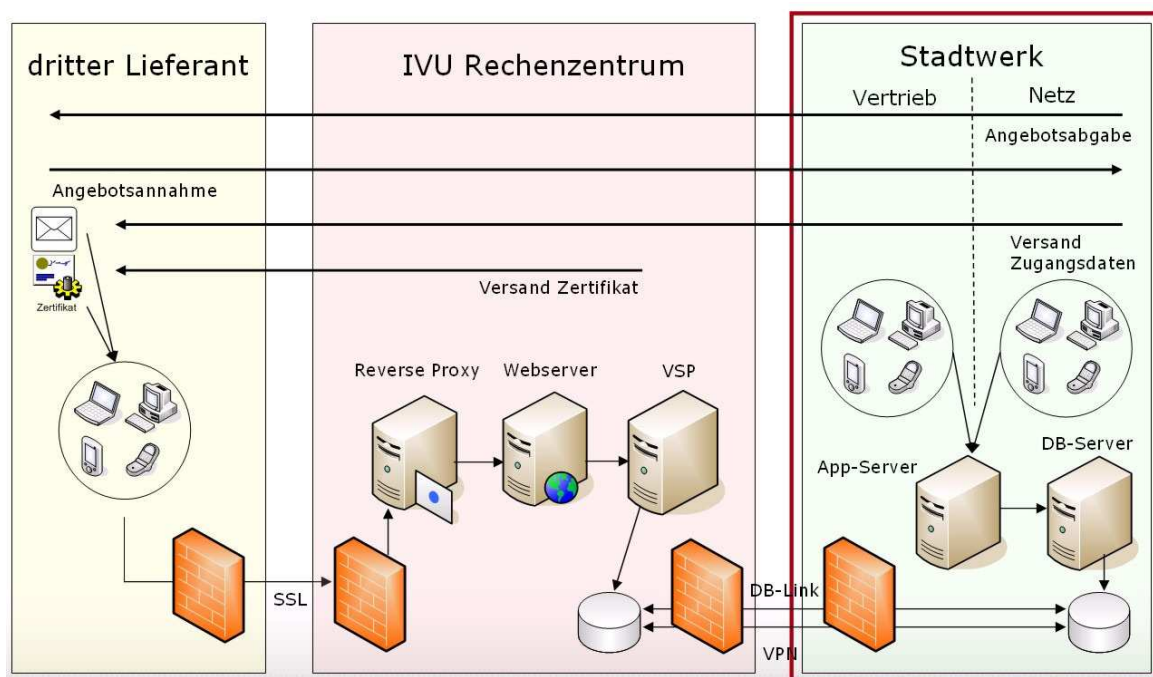


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Vertriebes-Service-Portals mit Datenhaltung beim Stadtwerk

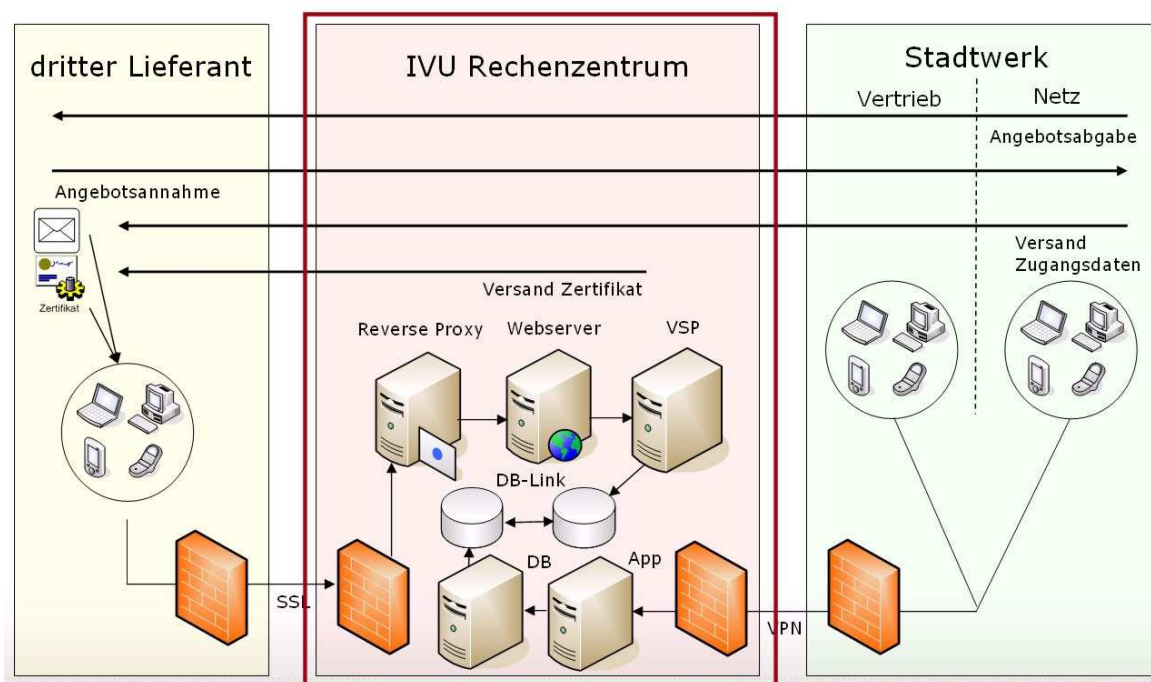


Abbildung 4: Schematische Darstellung des Vertriebes-Service-Portals mit Datenhaltung beim Rechenzentrum

8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grafische Darstellung der Suchfunktionen.....	12
Abbildung 2: Darstellung des Ergebnisses einer Suchanfrage im Vertriebs- Service-Portal	13
Abbildung 3: Schematische Darstellung des Vertriebs-Service-Portals mit Datenhaltung beim Stadtwerk.....	17
Abbildung 4: Schematische Darstellung des Vertriebs-Service-Portals mit Datenhaltung beim Rechenzentrum.....	18

Anlage 8

Dritte Zugangsberechtigte

Neben Mitarbeitern des Lieferanten sind folgende Personen dritte Unternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Vereinbarung zum Zugang über das VSP berechtigt: